

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 2007

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 2007

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 84* Mitteilung über die Nachberufung von Mitgliedern des Lutherischen und des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengengerichtshof der EKD.

Vom 8. Dezember 2006.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 8./9. Dezember 2006 für den jeweiligen Rest der Amtszeiten des Lutherischen und Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengengerichtshof der EKD bis 31. Dezember 2007 die folgenden Mitglieder nachberufen:

Stand: 2. April 2007

Richterin in Verfahren gegen Gemeindepädagogen und -pädagoginnen Gemeindepädagogin im Pfarrdienst Steffi **Gopp-Wiechel**, Michendorf

1. Stellvertreter: Gemeindepädagoge Burkhardt **Petzold**, Ludwigsfelde
2. Stellvertreter: Kreisjugendpfarrer Christian **Weber**, Berlin
3. Stellvertreter: Gemeindepädagoge Thomas **Groß**, Großgörschen
4. Stellvertreter: Ordiniertes Kreisgemeindepädagoge Dirk **Lehner**, Schönewald
5. Stellvertreterin: Ordinierte Gemeindepädagogin und Referentin Annett-Petra **Warschau**, Magdeburg

Richter in Verfahren gegen Prediger und Predigerinnen

- Pastor Gerhard **Utsch**, Siegen
1. Stellvertreter: Pastor Werner **Sadowski**, Netphen
 2. Stellvertreter: Pastor Gerhard **Schieseck**, Arnsberg

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder der Senate wird verzichtet (ABl. EKD 2002, S. 166, ABl. EKD 2005, S. 461).

Nr. 85* Mitteilung über die Nachberufung von Mitgliedern des Unierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengengerichtshof der EKD.

Vom 8. Dezember 2006.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 8./9. Dezember 2006 für den Rest der Amtszeit des Unierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengengerichtshof der EKD bis zum 31. Dezember 2010 die folgenden Mitglieder nachberufen:

Stand: 2. April 2007

Richterin in Verfahren gegen Gemeindepädagogen und -pädagoginnen Gemeindepädagogin im Pfarrdienst Steffi **Gopp-Wiechel**, Michendorf

1. Stellvertreter: Gemeindepädagoge Burkhardt **Petzold**, Ludwigsfelde
2. Stellvertreter: Kreisjugendpfarrer Christian **Weber**, Berlin
3. Stellvertreter: Gemeindepädagoge Thomas **Groß**, Großgörschen
4. Stellvertreter: Ordiniertes Kreisgemeindepädagoge Dirk **Lehner**, Schönewald
5. Stellvertreterin: Ordinierte Gemeindepädagogin und Referentin Annett-Petra **Warschau**, Magdeburg

Richter in Verfahren gegen Prediger und Predigerinnen

- Pastor Gerhard **Utsch**, Siegen
1. Stellvertreter: Pastor Werner **Sadowski**, Netphen
 2. Stellvertreter: Pastor Gerhard **Schieseck**, Arnsberg

Die weiteren Mitglieder des Unierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengengerichtshof der EKD sind nach dem Stand vom 2. April 2007:

Vorsitzender Richter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hans Peter Dünkel, Gundelfingen

1. Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Volker Knöppel, Kassel
2. Stellvertreterin: Landeskirchenrätin Doris Rösgen, Düsseldorf

Ordinierte Richter: Dekanin Claudia Brinkmann-Weiß, Hanau

1. Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Margarete Reinel, Darmstadt
2. Stellvertreter: Pastor Klaus Balz, Bremen
3. Stellvertreterin: Pfarrerin Dorothee Wüst, Weilerbach
4. Stellvertreterin: Pastorin Ingrid Witte, Bremen

Nichtordinierter Richter: Staatsanwalt Bernd Klippstein, Freiburg

1. Stellvertreterin: Rechtsanwältin Karin Dierks, Bremen
2. Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Henri Franck, Speyer

3. Stellvertreterin: Kirchenrätin Sabine Langmaack,
Darmstadt

Richter in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes: Kirchenoberrechtsrat Dirk Heuing, Bielefeld

1. Stellvertreter: Kirchenoberrechtsrat Dr. Götz Klostermann, Düsseldorf

2. Stellvertreterin: Landeskirchenrätin Katja Wäller, Düsseldorf

Richter in Verfahren gegen Amtskräfte des gehobenen Dienstes: Landeskirchenoberamtsrätin Claudia Seppmann, Halle/Westfalen

1. Stellvertreter: Landeskirchenoberamtsrat Rolf Keuchel, Düsseldorf

2. Stellvertreterin: Landeskirchenamtsrätin Anke Pahl, Düsseldorf

Richterin in Verfahren gegen Amtskräfte des mittleren Dienstes: Landeskirchen-Sekretärin Claudia Tischler, Düsseldorf

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Nr. 86 Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratswahlgesetz – GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. EKM S. 122) in der Fassung des Änderungsgesetzes.

Vom 17. März 2007. (ABl. Föd. EKM S. 92).

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b der Vorläufigen Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt:

Grundbestimmungen

§ 1

Grundsatz

(1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Gemeindekirchenrat.

(2) Für Kirchengemeinden, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in einem Kirchengemeindeverband bzw. in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in einem Kirchspiel verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet. Die Bildung von örtlichen Beiräten in Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes bzw. eines Kirchspiels und von Sprengelbeiräten in Kirchengemeinden, die in Sprengel aufgeteilt sind (§ 43 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen), richtet sich nach dem Recht der Teilkirchen.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Dem Gemeindekirchenrat gehören an:

- a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
- b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen.

(2) Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der Ehepartner dem Gemeindekirchenrat an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Gemeindekirchenrat entscheidet nach Anhörung der Eheleute, wer von beiden dem Gemeindekirchenrat als Mitglied angehören soll.

(3) Pfarrer mit landes- bzw. provinzialkirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.

(4) Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin/Pastorin, Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(5) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn dem Gemeindekirchenrat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.

(6) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindekirchenrat zu wählen ist, und der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste oder ihrer Berufung zugestimmt hat.

§ 3

Ehrenamt

(1) Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindekirchenrat ist ehrenamtlich.

(2) Bewährten Gemeindekirchenratsmitgliedern kann durch den Gemeindekirchenrat nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindekirchenrat eine Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht verliehen werden.

§ 4

Zahl der Kirchenältesten

(1) Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach dem Herkommen und der Größe der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes/Kirchspiels. Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier.

(2) In der Regel sollen in Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden/Kirchspielen mit bis zu

500 Gemeindegliedern	4 Kirchenälteste
1.000 Gemeindegliedern	6 Kirchenälteste
3.000 Gemeindegliedern	8 Kirchenälteste
5.000 Gemeindegliedern	10 Kirchenälteste
10.000 Gemeindegliedern	12 Kirchenälteste
über 10.000 Gemeindegliedern	14 Kirchenälteste

gewählt werden. Bei der Zusammensetzung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates ist darauf zu achten, dass darin ungeachtet der Richtzahlen nach Satz 1 jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes/Kirchspiels und jeder Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde vertreten ist.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten dem Richtwert nach Absatz 2 Satz 1 angepasst wird. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes des Kreiskirchenamtes.

(4) Abweichende Regelungen trifft der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes auf Antrag des Gemeindegemeinderates und nach Anhörung des Superintendenten. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Besteht ein grobes Missverhältnis zwischen den örtlichen Verhältnissen und der bisherigen Kirchenältestenzahl, so kann der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Gemeindegemeinderates und des Superintendenten die Zahl der zu wählenden Mitglieder neu festlegen.

(6) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind. Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter und Pfarrer darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen.

(7) In Kirchengemeindeverbänden/Kirchspielen bilden die angehörenden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeindeverbänden/Kirchspielen und Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt der örtliche Beirat bzw. der Sprengelbeirat. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat bzw. Sprengelbeirat dem widerspricht.

§ 5

Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen kann in besonders begründeten Fällen nach Genehmigung durch den Vorstand der Kreissynode eine Wahlhandlung

auch in einer Wahlversammlung durchgeführt werden. § 17 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bleibt unberührt.

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder die Heilige Schrift, den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich macht.

§ 7

Wählbarkeit

In den Gemeindegemeinderat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde mindestens sechs Monate angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht wegen Pflichtverletzungen gemäß § 34 entzogen worden ist.

II. Abschnitt:**Vorbereitung der Wahl zum Gemeindegemeinderat**

§ 8

Wahlzeitraum

(1) Die Wahl erfolgt jeweils für sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Kirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl der Kirchenältesten durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.

§ 9

Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung der Wahl ist der Gemeindegemeinderat zuständig.

(2) Die Beaufsichtigung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes. Er berät die Kirchengemeinden und erteilt im Rahmen dieses Gesetzes und ergangener Anordnungen des Kirchenamtes notwendige Anweisungen.

§ 10

Wahlvorbereitung

(1) In dem vom Kirchenamt festgelegten Zeitraum ist die Kirchengemeinde durch Kanzelabkündigung und auf andere ortsübliche Weise auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen.

(2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und Stellvertreter ist gemäß § 4 durch den Gemeindegemeinderat festzulegen. Sind in einem Kirchengemeindeverband/Kirchspiel oder in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde Stimmbezirke gebildet worden, erfolgt die Feststellung für jeden Stimmbezirk gesondert.

§ 11

Abschluss der Wahlvorbereitung

Über den Abschluss der gemäß § 10 durchgeführten Wahlvorbereitung berichtet der Gemeindegemeinderat dem Kirchlichen Verwaltungsamt bzw. Kreiskirchenamt.

§ 12

Kosten

Die jeweilige Kirchengemeinde trägt alle im Zusammenhang mit der Wahl bei ihr entstehenden Kosten.

§ 13

Wählerliste

(1) Innerhalb des vom Kirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindekirchenrat mit Hilfe des Gemeindegliederverzeichnisses eine Wählerliste auf, in der alle wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst sind.

(2) Die Wählerliste ist in einem dafür geeigneten Raum auszulegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis auf das Recht zur Einsichtnahme durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen.

(3) Nach Ablauf der festgelegten Auslegungszeit beschließt der Gemeindekirchenrat die Wählerliste. Dennoch kann eine Aufnahme in die Wählerliste bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Satz 2 ist keine Beschwerde zulässig.

§ 14

Prüfung der Wählerliste

(1) Vor Auslegung der Wählerliste hat der Gemeindekirchenrat die Wahlberechtigung nach § 6 zu prüfen.

(2) Versagt der Gemeindekirchenrat das Wahlrecht, teilt er dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

§ 15

Aufforderung zu Wahlvorschlägen

(1) Innerhalb des vom Kirchenamt festgesetzten Zeitraumes fordert der Gemeindekirchenrat die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen.

(2) Die Aufforderung ist in Gottesdiensten und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 16

Anforderung an Wahlvorschläge

(1) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen eindeutig nach Name, Alter und Wohnanschrift bezeichnet und nach § 7 wählbar sein.

(2) Für gegen Entgelt im kirchlichen Dienst beschäftigte Kandidaten ist gemäß § 2 Abs. 6 die Zustimmung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode einzuholen.

(3) Die Wahlvorschläge sind von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.

(4) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder dürfen den eigenen Wahlvorschlag nicht mit unterzeichnen.

(5) Ein Gemeindeglied kann auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sein.

(6) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder haben schriftlich zu erklären, dass sie bereit sind, das Kirchenältestenam zu übernehmen und das Ältestengelöbnis abzulegen. Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags ist für die Vorlage der Erklärung verantwortlich.

§ 17

Vorschlagsrecht des Gemeindekirchenrates

(1) Der Gemeindekirchenrat hat das Recht, neben den aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten selbst Kandidaten zu benennen.

(2) Gehen keine oder zu wenige Wahlvorschläge ein, so hat er eine eigene Vorschlagsliste aufzustellen.

(3) Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchgemeindeverband/Kirchspiel Sprengelbeiräte bzw. örtliche Beiräte, so sind diese zuvor zu hören.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen überprüft der Gemeindekirchenrat die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist sie zu verneinen, so teilt er dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

(2) Gleichzeitig ist unter Fristsetzung der Erstunterzeichner auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er das Recht hat, einen Ersatzkandidaten zu benennen.

§ 19

Aufstellen der Kandidatenliste und Bekanntgabe

(1) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste.

(2) Die Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(3) Gemäß des festgelegten Terminplanes ist die Kandidatenliste in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

(4) Die Kandidaten haben sich vor der Wahl in geeigneter Weise öffentlich vorzustellen.

§ 20

Bekanntmachung der Wahlzeit

(1) Der Gemeindekirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag und die Wahlzeit fest und teilt dies dem Kirchlichen Verwaltungsamt bzw. Kreiskirchenamt mit.

(2) Wahltag und Wahlzeit sind ortsüblich bekannt zu machen und mindestens während eines zweiwöchigen Zeitraumes vor dem Wahltag in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen abzukündigen.

(3) Die Wahlzeit beträgt mindestens drei Stunden.

(4) Der Gemeindekirchenrat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.

§ 21

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates

(1) Gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode zu.

(2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe und hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Abschnitt: Durchführung der Wahl

§ 22

Wahlvorstand

(1) Für die Wahlhandlung ist ein Wahlvorstand einzusetzen. In diesen kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist.

(2) Der Wahlvorstand soll aus vier, mindestens aber aus drei Mitgliedern bestehen.

(3) Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

§ 23

Wahlablauf

(1) Die Wahl wird im Kirchengebäude oder in einem anderen geeigneten Raum vollzogen, indem die Wähler die von der Kirchengemeinde erstellten Stimmzettel in eine Wahlurne einlegen.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind zu versiegeln und dürfen bis zum Abschluss der Stimmabgabe nicht geöffnet werden.

(3) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.

(4) Ein Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind. Es dürfen maximal nur so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie zu wählen sind.

(5) Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. Gebrechliche dürfen sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(6) Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.

(7) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu schützen.

§ 24

Briefwahl

(1) Briefwahl ist möglich. Von ihr können Gemeindeglieder, die in der Wählerliste eingetragen sind, Gebrauch machen,

1. wenn sie sich in der Wahlzeit nicht in der Gemeinde aufhalten;
2. wenn sie infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

(2) Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindeglied erstellte Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen spätestens am dritten Werktag vor dem Wahltag beim Gemeindeglied beantragt worden sein.

(3) Der Briefwahlschein muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliedes

unterzeichnet sein. Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. Die Ausstellung eines Wahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Das beantragende Gemeindeglied erhält als Briefwahlunterlagen den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Die Aushändigung kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen.

(5) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

(6) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliedes und bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Die beim Gemeindeglied eingegangenen Wahlbriefe werden dem Wahlvorstand unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung übergeben.

(7) Der Wahlvorstand hat den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen, die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste zu vermerken und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 25

Stimmenauszahlung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszahlung. Sie ist öffentlich.

(2) Vom Wahlvorstand werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste gezählt. Ergibt sich dabei eine Differenz, ist dies in einer Niederschrift zu vermerken und soweit wie möglich zu erläutern.

(3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht amtlich erstellt erkennbar oder mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind bzw. auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl fest. Gewählt sind dabei in der vom Gemeindeglied festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Kandidieren Ehepartner, Verwandte gerader Linie oder Personen eines gemeinsamen Haushaltes gleichzeitig, so ist unter Beachtung von § 2 Abs. 4 und Abs. 5 derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Entsprechend ist bei dem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 6 zu verfahren.

§ 26

Wahlniederschrift

(1) Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Die schriftlichen Wahlunterlagen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbands/Kirchspiels müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

§ 27

Stellvertreter

(1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie Stellvertreter im Gemeindegemeinderat. Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.

(2) Bei Verhinderung eines Mitglieds ersetzen die Stellvertreter das verhinderte Mitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Sie besitzen für diesen Fall das Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Auf Beschluss des Gemeindegemeinderates können die Stellvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen oder bei der Behandlung einzelner Themen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.

(4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds als Mitglieder in den Gemeindegemeinderat ein.

(5) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Gemeindegemeinderates aus und steht kein Stellvertreter zur Verfügung, kann auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates durch den Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode ein weiteres wählbares Gemeindeglied nachberufen werden.

§ 28

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Gemeindegemeinderat hat die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich umgehend über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist im nächstfolgenden Gottesdienst und in anderer ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 29

Wahlanfechtung

(1) Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntgabe von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.

(2) Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindegemeinderat schriftlich zu erklären. Sie ist mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme des Gemeindegemeinderates dem Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode vorzulegen. Kann dieser der Beschwerde nicht abhelfen, reicht er die Unterlagen über das Kirchliche Verwaltungsamt bzw. Kreiskirchenamt an das Kirchenamt weiter. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Das Kirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.

IV. Abschnitt:**Einführung und Konstituierung des Gemeindegemeinderates**

§ 30

Einführung der Kirchenältesten

(1) Die Einführung der gewählten Kirchenältesten und ihrer Stellvertreter soll unmittelbar nach Ablauf der Beschwerdefrist am darauffolgenden Sonntag im Gottesdienst

erfolgen. Bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeindegemeinderates führen der bisherige Vorsitzende und der bisherige Stellvertreter ihr Amt fort.

(2) Dabei sind die Kirchenältesten auf ihr Amt gemäß den Ordnungen der Teilkirche zu verpflichten.

§ 31

Wahl des Vorsitzes

(1) Der bisherige Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft den neugebildeten Gemeindegemeinderat zur konstituierenden Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Wahl ein.

(2) Der neugebildete Gemeindegemeinderat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren. Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegemeinderat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem geschäftsführenden Pfarrer zu.

(4) Vorsitz und Stellvertretung im Gemeindegemeinderat regeln sich im Übrigen nach dem Recht der Teilkirchen.

§ 32

Veränderung im Vorsitz

Bei Veränderungen im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Gemeindegemeinderates, insbesondere bei Stellenwechsel des Pfarrers oder bei Änderung in der Geschäftsführung des Pfarramtes, ist gemäß § 31 zu verfahren.

§ 33

Hinzuberufung von Kirchenältesten

(1) Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des § 2 Abs. 6 mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinderat berufen. Die Zahl darf jedoch ein Viertel der Gesamtzahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.

(2) Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband/Kirchspiel auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel bzw. aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.

(3) Die Berufung bedarf der Bestätigung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode.

(4) Die Berufung kann auch für eine Zeit von weniger als sechs Jahre ausgesprochen werden. Sie gilt längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode.

V. Abschnitt:**Ausscheiden aus dem Gemeindegemeinderat**

§ 34

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat endet in der Regel mit Ablauf der Wahlperiode oder Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen.

(2) Die gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates können von ihrem Amt zurücktreten, wenn sie meinen, es aus Gewissensgründen nicht mehr ausüben zu können, oder sie sich dazu aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen nicht mehr in der Lage sehen. Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates zu erklären.

(3) Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Mitglieds feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. Der Feststellung der Mitgliedschaftsbeendigung soll eine Ermahnung durch den Kreiskirchenrat bzw. den Vorstand der Kreissynode vorausgegangen sein. Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Gegen die nach Absatz 3 getroffene Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Kirchenamt einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Kirchenamt entscheidet endgültig.

(5) Wer gemäß Absatz 3 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Vertretungskörperschaften. Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode kann sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates aus besonderen Gründen wieder verleihen.

(6) Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der nach § 4 Abs. 2 bis 4 zu wählenden Kirchenältesten oder unter vier Mitglieder zurückgeht oder sich die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates so verändert, dass den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 und 7 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat bzw. das Kirchenamt das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten und einer Neuwahl. Bis zur Neuwahl führt der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode die Geschäfte des Gemeindegemeinderates.

VI. Abschnitt:

Gemeinsamer Gemeindegemeinderat in besonderen Fällen

§ 35

Voraussetzungen

(1) Hat sich die Bildung eines Gemeindegemeinderates mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten als nicht möglich erwiesen, weil keine oder weniger Gemeindeglieder, als es erforderlich ist, zur Wahl vorgeschlagen worden sind, oder haben nicht genügend aufgestellte Kandidaten Stimmen erhalten, kann der Kreiskirchenrat bzw. der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte

1. für jeweils eine Wahlperiode die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates für mehrere Kirchengemeinden oder
2. die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.

(2) In der Anordnung gemäß Absatz 1 Nr. 1 ist die Zahl der insgesamt zu wählenden Kirchenältesten festzulegen. Dem Gemeindegemeinderat müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören. Darüber hinaus ist zu bestimmen,

wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindegemeinderat entsandt werden sollen. Bereits gewählte Kirchenälteste gehören dem gemeinsamen Gemeindegemeinderat an. Die Wahl der übrigen Kirchenältesten erfolgt nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(3) Scheitert auch die Wiederholung der Wahl gemäß Absatz 1 Nr. 2, kann der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes den bisherigen Gemeindegemeinderat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindegemeinderat bilden.

(4) Im Falle von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 verkürzt sich die Amtsperiode der Kirchenältesten entsprechend.

VII. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 36

Ordinierte Gemeindepädagogen

Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.

§ 37

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Gesetz gilt erstmals für die Neuwahl von Gemeindegemeinderäten ab 1. Januar 2007.

§ 3 Absätze 2 und 4 des Kirchengesetzes über Kirchspiele der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.

(2) Für die am 1. Januar 2007 bestehenden Gemeindegemeinderäte findet das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht der Teilkirchen bis zu einer Neuwahl weiterhin Anwendung.

(3) Örtliche Gemeindegemeinderäte nach § 34 a der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind örtliche Beiräte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Wahlgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Gemeindegemeinderäte vom 13. November 1994 in der Fassung des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 19. Dezember 2000 (ABl. ELKTh 2001 S. 29) – mit Berichtigung vom 11. Juni 2001 (ABl. ELKTh S. 182),
2. §§ 1–19 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 61).

§ 38 Absatz 2 bleibt unberührt.

Nr. 87 Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz).

Vom 17. März 2007. (ABl. Föd. EKM S. 100)

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c) der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I:

Geltungsbereich, Errichtung und Wiederbesetzung von Stellen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung und die Besetzung von

- a) Gemeindepfarrstellen,
- b) Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene des Kirchenkreises (Kreispfarrstellen),
- c) Superintendentenstellen und
- d) Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene der Teilkirche oder der Föderation (allgemeinkirchliche Stellen).

(2) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Bischöfe, Pröpste und Visitatoren.

§ 2

Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Wiederbesetzung von Stellen

(1) Bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne zu berücksichtigen.

(2) Über die Errichtung einer Gemeindepfarrstelle beschließt der Kreiskirchenrat (§§ 54, 55 Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen) bzw. die Kreissynode (§ 51 Abs. 2 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte. Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle und der Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle bestimmt. Der Beschluss des Kreiskirchenrates bzw. der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes. Entsprechendes gilt für Beschlüsse über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen mit anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

(3) Über die Errichtung einer Superintendentenstelle beschließt die Kreissynode. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Kirchenamt im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat bzw. dem Vorstand der Kreissynode festgelegt.

(4) Über die Errichtung anderer Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstandes der Kreissynode. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat bzw. vom Vorstand der Kreissynode festgelegt.

(5) Über die Errichtung einer allgemeinkirchlichen Stelle entscheidet auf Antrag des Kirchenamtes je nach Zuständigkeit die Teilkirchen- bzw. die Föderationssynode.

(6) Für die Veränderung und die Aufhebung von Stellen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(7) Eine freigewordene Stelle kann nur dann wiederbesetzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Festlegungen des Stellenplanes vom zuständigen Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.

Abschnitt II:

Gemeindepfarrstellen

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 3

Alternierendes Verfahren

(1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt abwechselnd

- a) durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Kirchenamt und
- b) durch das Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat.

(2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Kirchenamt geführten amtlichen Register.

(3) Die erstmalige Besetzung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeindepfarrstelle aus mehreren bisher eigenen Gemeindepfarrstellen mit unterschiedlichem Besetzungsrecht errichtet wurde.

§ 4

Einleitung des Besetzungsverfahrens

(1) Eine frei gewordene Gemeindepfarrstelle kann nur dann wiederbesetzt werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindekirchenrates vom Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode unter Berücksichtigung des Stellenplans des Kirchenkreises zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist. In diesem Falle leitet der Superintendent den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindekirchenrates auf dem Dienstweg über den Propst bzw. Visitator an das Kirchenamt weiter.

(2) Nach Feststellung des Besetzungsfalles (§ 3) veranlasst das Kirchenamt die Ausschreibung.

(3) Gehören zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrere Kirchengemeinden (Pfarrsprengel bzw. Kirchspiel), so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben des Gemeindekirchenrates von den Gemeindekirchenräten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen. Die Gemeindekirchenräte treten unter der Leitung des Superintendenten zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zu einem Gespräch zwischen Gemeindekirchenrat und Bewerber gemäß § 9 Abs. 2 sind die stellvertretenden Mitglieder der Gemeindekirchenräte und die Gemeindebeiräte hinzuzuziehen. Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.

(4) Das Kirchenamt kann anordnen, dass im Falle der ständigen Mitverwaltung weiterer Kirchengemeinden (§ 34 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) deren Gemeindekirchenräte in gleicher Weise an der Beschlussfassung beteiligt werden wie die Gemeindekirchenräte eines Pfarrsprengels bzw. Kirchspiels.

§ 5

Ausschreibung

(1) Alle frei werdenden Gemeindepfarrstellen werden im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom Kirchenamt ausgeschrieben. Der Gemeindegemeinderat kann, sofern das Kirchenamt die Ausschreibung beschlossen hat, auf Kosten der Kirchengemeinde auch in anderen Publikationen zur Bewerbung auffordern.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Kirchenamt von einer Ausschreibung absehen, wenn

- a) es das Besetzungsrecht hat oder
- b) beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder darauf verzichtet.

§ 6

Bewerbungsberechtigte Personen

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Pfarrer aus dem Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bewerben. Bei Bewerbungen von Pfarrern, die nicht im Dienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer ihrer Teilkirchen stehen, prüft das Kirchenamt vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer ihrer Teilkirchen möglich ist.

(2) Pfarrer können sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Pfarrstelle (einschließlich des Entsendungs- bzw. Probedienstes) um eine andere Pfarrstelle bewerben. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Kirchenamt auch Bewerbungen von Pfarrern vor Ablauf dieser Frist nach Anhörung des Gemeindegemeinderates oder des sonst zuständigen Organs zulassen.

(3) Pfarrer, insbesondere Eheleute, die berechtigt sind, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben und mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Kirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechend Anwendung. Ein Einspruch, der gegen einen der beiden Pfarrer bzw. einen Ehepartner gerichtet und als begründet anerkannt ist, hat zur Folge, dass die Pfarrstelle keinem von beiden übertragen werden kann.

(4) Ist eine Pfarrstelle bereits mit dem Ehepartner eines Theologen besetzt und stellen die Eheleute nunmehr einen Antrag auf gemeinsame Übertragung, gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend; Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass im Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die gemeinsame Übertragung die Stelle nicht geteilt werden kann.

§ 7

Bewerbung und Weiterleitung

(1) Die Bewerbungen sind an das Kirchenamt zu richten. Wenn die Kirchengemeinde das Wahlrecht hat, leitet das Kirchenamt die Bewerbungen über den Propst bzw. Visitator und den Superintendenten an den Gemeindegemeinderat weiter.

(2) Ist bei der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist vorgesehen, so ist die Bewerbung erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist an den Gemeindegemeinderat weiterzuleiten. Hat der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet

und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten.

(3) Ist bei der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist vorgesehen, so ist vor Ablauf derselben eine persönliche Vorstellung eines Bewerbers unzulässig.

(4) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn

- a) die Frist des § 6 Abs. 2 nicht eingehalten ist und eine Ausnahmeentscheidung des Kirchenamtes nicht in Betracht kommt oder
- b) sie die Anforderungen der Stellenausschreibung offensichtlich nicht erfüllen.

§ 8

Kosten

(1) Die mit der Amtseinführung verbundenen örtlichen Kosten tragen die beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen.

(2) Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich bis zu einer Neuregelung nach den besonderen Bestimmungen der Teilkirchen.

2. Wahlrecht des Gemeindegemeinderates:

§ 9

Vorbereitung der Wahl

(1) Der Gemeindegemeinderat stellt nach Eingang der Bewerbungen unter dem Vorsitz des Superintendenten einen Wahlvorschlag auf, der höchstens vier Namen enthalten darf.

(2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Superintendenten eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst mit Predigt leiten und eine Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst oder eine andere Form der Vorstellung treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahe legen. Zwischen dem Gemeindegemeinderat und den einzelnen Bewerbern findet jeweils ein Gespräch statt. Zu diesem Gespräch soll der Gemeindegemeinderat die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und die Gemeindebeiräte, soweit solche bestehen, einladen.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und Genehmigung des Kirchenamtes beschließen, dass zusätzlich Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung gemäß Absatz 1 eingeladen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann insbesondere dann, wenn der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt ist, beschlossen werden, dass von der Leitung des Gottesdienstes, Predigt und Katechese abgesehen wird; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) In Kirchengemeinden, die in Seelsorgebezirke oder Sprengel eingeteilt sind (§ 43 Abs. 2 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen), ist kein Bewerber einzuladen, gegen dessen Einladung sich die Kirchenältesten des zu besetzenden Seelsorgebezirkes oder Sprengels durch einstimmigen Beschluss erklärt haben.

(5) Die Bewerber dürfen nach Abgabe ihrer Bewerbung keine Besuche bei einzelnen Gliedern der Kirchengemeinde oder des Pfarrbezirks machen.

(6) Die Reisekosten sowie gegebenenfalls die erforderlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung trägt die Kirchengemeinde.

§ 10

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat. Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist, ist im Wahlverfahren nicht stimmberechtigt.

(2) Der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll. Vor der Wahl sind die in § 9 Abs. 2 Satz 4 genannten Beteiligten zu hören. Die Wahlhandlung findet frühestens eine Woche nach der letzten Vorstellung nach vorausgegangenem Gottesdienst statt.

(3) Die Wahlhandlung leitet der Superintendent gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates, die dieser bestimmt (Wahlvorstand). Ist der Superintendent zugleich Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates bzw. der Oberpfarrer. Das gilt nicht, sofern der Superintendent im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist.

(4) Sind an der Wahl mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt, findet § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 für die Wahl entsprechende Anwendung; in diesem Fall soll dem Wahlvorstand abweichend von Absatz 3 Satz 1 je ein Mitglied der beteiligten Gemeindegemeinderäte angehören. In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.

(5) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihren Stimmzettel abgegeben haben, stellt der Superintendent fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber gefallen sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

(6) Hat niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen Bewerber die erforderliche Mehrheit, so scheidet aus der Wahl der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los. Falls der zuletzt verbleibende Bewerber in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Bewerber, die bereits aufgestellt waren, können in den neuen Wahlvorschlag nicht wieder aufgenommen werden.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.

(8) Die Wahl gilt erst dann als beendet, wenn der gewählte Bewerber die Annahme der Wahl erklärt hat. Die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche erfolgen.

§ 11

Bekanntgabe und Anfechtung der Wahl

(1) Das Ergebnis der Wahl wird am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 bekannt gegeben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden zugeordnet, so erfolgt die Bekanntgabe in einem zentralen Gottesdienst oder auf andere ortsübliche Weise.

(2) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindegemeinderat wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden. Der Superintendent hat den Gemeindegemeinderat zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.

(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten entscheidet der Kreiskirchenrat bzw. der Vorstand der Kreissynode. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstandes der Kreissynode ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Das Kirchenamt entscheidet endgültig.

(4) Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes bzw. des Kreiskirchenamtes. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Bestätigung der Wahl

Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt, so besetzt das Kirchenamt die Stelle, nachdem es den Superintendenten und den Gemeindegemeinderat gehört hat.

3. Besetzungsrecht des Kirchenamtes:

§ 13

Besetzung durch das Kirchenamt

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch das Kirchenamt,

- a) wenn es das Besetzungsrecht hat (§ 3),
- b) wenn die Kirchengemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat,
- c) in den Fällen von § 12 Satz 2 oder
- d) wenn auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande kommt.

In den Fällen von Satz 1 Buchstaben b) bis d) bleibt das Besetzungsrecht des Kirchenamtes für den nächstfolgenden Besetzungsfall unberührt.

(2) Das Kirchenamt kann zugunsten der Kirchengemeinde auf das Besetzungsrecht verzichten. Das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde für den nächstfolgenden Besetzungsfall bleibt davon unberührt.

(3) Der Besetzung durch das Kirchenamt geht

- a) die Mitteilung und gemäß § 9 Abs. 2 die Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde und
- b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat durch den Propst bzw. Visitator oder in seinem Auftrag durch den Superintendenten voraus. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 9 Abs. 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(4) Gegen die Entscheidung des Kirchenamtes kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenleitung.

**Abschnitt III:
Kreisfarrstellen**

§ 14

Befristete Übertragung

Die Übertragung von Kreisfarrstellen erfolgt befristet. Die Befristung wird in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt, sofern die Kreissynode keine andere Regelung trifft.

§ 15

Besetzung und Ausschreibung

(1) Die Besetzung einer Kreisfarrstelle obliegt

- a) im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen dem Kreiskirchenrat unter Hinzuziehung weiterer Personen, insbesondere aus den verschiedenen Dienstbereichen;
- b) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen einem Wahlausschuss der Kreissynode, dem die Mitglieder des Vorstands der Kreissynode sowie weitere drei ordinierte und sieben nicht ordinierte Mitglieder der Kreissynode angehören.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(2) Das Kirchenamt veranlasst auf Antrag des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstands der Kreissynode die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, es sei denn, der Kreiskirchenrat bzw. der Wahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Verzicht auf eine Ausschreibung.

(3) Für Bewerbungen finden §§ 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

§ 16

Vorbereitung, Durchführung und Bestätigung der Wahl

(1) Haben sich um die Stelle mehrere Pfarrer beworben, so stellt der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode einen Wahlvorschlag auf. § 9 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode bestimmt, in welcher Weise sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen.

(3) Für die Durchführung der Wahl und ihre Bestätigung finden § 10 Abs. 2 bis 6 und § 12 entsprechende Anwendung.

**Abschnitt IV:
Superintendentenstellen**

§ 17

Rechtsstellung; Wahl auf Zeit

(1) Der Superintendent ist nach Maßgabe des Rechts der Teilkirchen Inhaber einer Kreisfarrstelle, die mit einem Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde oder einem allgemeinkirchlichen Auftrag verbunden ist.

(2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für dieselbe Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich. Nach Ablauf der Zeit der Verlängerung des Dienstes kann eine Wiederwahl nicht mehr erfolgen.

§ 18

Vorbereitung der Wahl

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören an:

- a) der Vorsitzende bzw. Präses der Kreissynode als dessen Vorsitzender,
- b) der zuständige Propst bzw. Visitator,
- c) der zuständige Dezernent des Kirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter,
- d) drei Mitglieder des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode, von denen höchstens eines im Pfarrdienst steht, unter Ausschluss des bisherigen Superintendenten,
- e) vier von der Kreissynode gewählte Mitglieder,
- f) ein Kirchenältester des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, welcher der Superintendent zugeordnet ist.

Die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben d) bis f) werden zu Beginn ihrer jeweiligen Amtsperiode von den entsendenden Gremien benannt. Unter den Mitgliedern nach Satz 1 Buchstaben d) und e) sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein.¹

(2) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.²

(3) Der Nominierungsausschuss wird bei Bedarf vom Kirchenamt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. Präses der Kreissynode und dem zuständigen Propst bzw. Visitator einberufen. Der Leiter des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes bzw. Kreiskirchenamtes kann beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.

(4) Der Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er beschreibt die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen.
- b) Er erstellt einen Wahlvorschlag.
- c) Er unterbreitet der Kreissynode einen Vorschlag, ob anstelle einer Wiederwahl eine Verlängerung des Dienstes erfolgen soll (§ 17 Abs. 2 Satz 2).

(5) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, unter denen der Vorsitzende, der Propst bzw. Visitator und der Vertreter des Kirchenamtes sein müssen, anwesend sind.

§ 19

Ausschreibung

(1) Das Kirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle aufgrund der vom Nominierungsausschuss vorgenommenen Stellenbeschreibung im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aus. Abweichend davon kann das Kirchenamt mit Zustimmung

¹ Der Nominierungsausschuss hat danach elf Mitglieder. Geborene hauptamtliche Mitglieder sind der Propst bzw. Visitator und der Dezernent bzw. Referatsleiter des Kirchenamtes. Geborenes nicht hauptamtliches Mitglied ist der Präses.

² Von den weiteren acht zu entsendenden Mitgliedern müssen mindestens fünf nicht hauptamtliche und dürfen höchstens drei hauptamtliche sein. Von diesen sollte mindestens einer im Pfarrdienst stehen, die anderen beiden sollten andere Dienstbereiche repräsentieren.

des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert oder der bisherige Stelleninhaber zur Wiederwahl bereit ist. Eine Ausschreibung erfolgt nicht, wenn eine Verlängerung des Dienstes des Stelleninhabers beabsichtigt ist.

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. Dabei kann er

- a) offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in die Kandidatenliste ausschließen und
- b) geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.

Ein besonderes Interesse im Sinne von Satz 2 Buchstabe b) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.

(3) Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Namen enthalten. Ist der bisherige Superintendent nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

(4) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Verweigert das Kirchenamt aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person von der Kandidatenliste gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.

(5) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 20

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorschlag wird der Kreissynode zugeleitet. Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode lädt die Vorgeschlagenen jeweils zu einer Gastpredigt ein. Die Wahl darf frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Kreissynode und eine Woche nach der letzten Gastpredigt durchgeführt werden.

(2) Der Wahlhandlung geht eine Vorstellung der Vorgeschlagenen in öffentlicher Sitzung voraus. Jeweils nach der Vorstellung können Fragen an die Vorgeschlagenen gestellt werden. Anschließend findet eine Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Vorgeschlagenen statt.

(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode auf sich vereint.

(5) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet aus der Wahl aus, wer die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.

(6) Falls der zuletzt verbleibende Vorgeschlagene in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Stimmen-

mehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

(7) Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß für die Verlängerung des Dienstes des Stelleninhabers.

§ 21

Bestätigung der Wahl und Übertragung der Superintendentenstelle.

Die (Wieder-) Wahl bzw. die Verlängerung des Dienstes bedarf der Bestätigung durch die Teilkirchenleitung. Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch das Kirchenamt.

Abschnitt V:

Allgemeinkirchliche Stellen

§ 22

Besetzung

(1) Soweit keine andere kirchenrechtliche Regelung besteht, werden allgemeinkirchliche Stellen vom Kirchenamt besetzt.

(2) Allgemeinkirchliche Stellen werden im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ausgeschrieben. Das Kirchenamt kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt. In der Ausschreibung wird mitgeteilt, ob bei der Auswahl einem Gremium ein Beteiligungsrecht eingeräumt ist.

(3) Die Übertragung von allgemeinkirchlichen Stellen erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, soweit keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind.

Eine Verlängerung der Übertragung ist möglich.

(4) Ist die allgemeinkirchliche Stelle mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, erfolgt die Übertragung der allgemeinkirchlichen Stelle abweichend von Absatz 3 in der Regel für die Dauer des Dienstes auf der Gemeindepfarrstelle, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

Abschnitt VI:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Weitergeltung bestehenden Rechts

Bis zum Inkrafttreten der die Vorläufige Ordnung ablösenden gemeinsamen Verfassung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- a) gilt die Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 5. Dezember 2000 (ABl. EKKPS 2001 S. 2; ABl. ELKTh 2001 S. 25) fort;
- b) bleibt entgegenstehendes Verfassungsrecht der Teilkirchen unberührt.

§ 24

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 25

In- und Außerkrafttreten von Bestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 mit Wirkung für nach dem 30. April 2007 eingeleitete Besetzungsfälle in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz) der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 27. November 1983 (ABl. EKKPS 1984 S. 25), geändert durch Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 (ABl. EKKPS S. 176),
2. das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 64), geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (ABl. ELKTh S. 180),

3. § 10 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Ergänzung der Bestimmungen der Grundordnung über die Leitung des Kirchenkreises (Kirchenkreisleitungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABl. EKKPS S. 5, 18),
4. das Kirchengesetz zur Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen (Superintendentenwahlgesetz – SupWG) vom 15. November 2003 (ABl. ELKTh 2004 S. 6 und ABl. EKM 2005 S. 129).

O b e r h o f , den 17. März 2007

Der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
Axel N o a c k	Dr. Christoph K ä h l e r
Bischof	Landesbischof

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 88 Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen.

Vom 16. November 2006. (KABl. 2007 S. 41)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften und der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Genehmigung von Arbeitsverträgen.

Abschnitt II

Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit

§ 2

Grundlagen des kirchlichen Dienstes

(1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in der Kirche tätig sind, tragen in unterschiedlicher Weise dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Es ist Aufgabe der kirchlichen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

§ 3

Berufliche Anforderung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Für Aufgaben, die nicht der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung zuzuordnen sind, kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind. In diesem Fall können auch Personen eingestellt werden, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören sollen. Die Einstellung von Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, muss im Einzelfall unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie der wahrzunehmenden Aufgaben und des jeweiligen Umfeldes geprüft werden. § 2 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für den Dienst in der evangelischen Kirche ist ungeeignet, wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen übergetreten zu sein. Ungeeignet kann auch sein, wer aus einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist.

§ 4

Berufliche Anforderung während des Arbeitsverhältnisses

(1) Je nach Aufgabenbereich übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

(2) Von evangelischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis anerkennen. Sofern sie in der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung tätig sind, wird eine inner- und außerdienstliche Lebensführung erwartet, die der übernommenen Verantwortung entspricht.

(3) Von christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis achten und für die christliche Prägung ihrer Einrichtung eintreten.

(4) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den kirchlichen Auftrag zu beachten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

§ 5

Verstöße gegen berufliche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in diesem Kirchengesetz genannte berufliche Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z. B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere der Austritt aus der evangelischen Kirche oder ein Verhalten, das eine grobe Missachtung der evangelischen Kirche und ihrer Ordnungen und somit eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes darstellt.

(3) Ein Kündigungsgrund kann auch gegeben sein, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus einer anderen als der evangelischen Kirche austritt.

Abschnitt III

Genehmigung von Arbeitsverträgen

§ 6

Zustimmung zu Arbeitsverträgen

(1) Arbeitsverträge der kirchlichen Körperschaften und der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie Änderungsverträge zu den Arbeitsverträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung (kirchenaufsichtliche Genehmigung) der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Stellen. Hiervon ausgenommen sind Arbeitsverträge mit für eine vorübergehende Tätigkeit eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wenn das Arbeitsverhältnis auf die Dauer von längstens sechs Monaten befristet ist. Auflösungsverträge (Aufhebungsverträge), mit denen das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird, bedürfen nicht der Zustimmung gemäß Satz 1.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu dem Arbeitsvertrag oder dem Änderungsvertrag obliegt im Falle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände dem Vorstand des Rechtsträgers des Kirchlichen Verwaltungsamtes. Die Entscheidungsbefugnis bei Verträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise kann mit vorheriger Zustimmung des Konsistoriums auf eine im Kirchlichen Verwaltungsamt beschäftigte Person übertragen werden. Im Fall

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung liegt die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung bei dem zuständigen Organ der Schulstiftung.

(3) Im Falle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern landeskirchlicher Ämter und Dienststellen und rechtlich unselbstständiger landeskirchlicher Werke und Einrichtungen obliegt die Entscheidung über die Zustimmung zu Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen dem Konsistorium unabhängig davon, wer mit dem Abschluss von Arbeits- und Änderungsverträgen beauftragt ist.

(4) Über die Zulassung von Abweichungen gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und der Kirchenkreise der Kreiskirchenrat, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchlichen Verwaltungsämter deren Träger. Im Falle landeskirchlicher Ämter und Dienststellen sowie rechtlich unselbstständiger landeskirchlicher Werke und Einrichtungen trifft die Entscheidung über die Abweichung das Konsistorium. Für andere rechtlich selbstständige kirchliche Körperschaften, für das Berliner Missionswerk und die Schulstiftung entscheiden deren zuständige Organe darüber, ob im Einzelfall eine Einstellung trotz fehlender Kirchenzugehörigkeit erfolgen kann.

(5) Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zusatzversorgung nach der Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB – vom 30. Mai 1994 (KABl. S. 112) zusteht, bleibt die Berechtigung und Verpflichtung des Konsistoriums, die der Berechnung der Zusatzversorgung zugrunde zu legenden zustehenden Bezüge festzustellen, unberührt.

(6) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung über Absatz 1 Satz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Zustimmungsbedürftigkeit von Arbeitsverträgen zulassen.

§ 7

Versagung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zu den Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen ist zu versagen, wenn

1. für die Einstellung, Weiterbeschäftigung oder Änderung der Vertragsbedingungen eine entsprechende besetzbare Planstelle oder die erforderlichen Personalmittel im Haushalt der betroffenen Körperschaft oder Einrichtung nicht zur Verfügung stehen und die Finanzierung der zu erwartenden Personalkosten auch für die verbleibende Dauer des Arbeitsverhältnisses oder für die absehbare Zeit bis zu dessen möglicher Beendigung nicht gesichert erscheint,
2. die Vorschriften des Abschnittes II dieses Kirchengesetzes nicht eingehalten sind,
3. der Arbeitsvertrag oder Änderungsvertrag hinsichtlich der Eingruppierung und der sonstigen Bedingungen nicht dem kirchlichen Arbeitsrecht entspricht und nicht im Einklang mit dem allgemeinen Arbeitsrecht steht oder
4. die sonstigen kirchenrechtlich festgelegten Voraussetzungen für die Begründung oder Verlängerung von Arbeitsverhältnissen oder die Änderung der Vertragsbedingungen nicht eingehalten sind.

(2) Bei Arbeitsverhältnissen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände kann durch Beschluss des Kreiskirchenrats festgelegt werden, dass die die Einstellung oder Vertragsänderung betreffenden Vorgänge dem Verwaltungsamt auf dem Dienstweg über die Superintendentur zuzuleiten sind.

(3) Gegen die Versagung der Zustimmung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stelle eingelegt werden, die die Zustimmung versagt hat. Kann diese dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet sie den Widerspruch an das Konsistorium zur Entscheidung weiter.

Abschnitt IV

§ 8

Schlussbestimmungen

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz betreffend die Geneh-

migung von Arbeitsverträgen und über die Zulassung von Ausnahmen von der Einstellungs Voraussetzung der Kirchenzugehörigkeit vom 15. November 1997 (KABl. S. 219) und die Rechtsverordnung zum Kirchengesetz betreffend die Genehmigung von Arbeitsverträgen und über die Zulassung von Ausnahmen von der Einstellungs Voraussetzung der Kirchenzugehörigkeit vom 5. Dezember 1997 (KABl. S. 220) außer Kraft.

B e r l i n , den 16. November 2006

Andreas B ö e r

Präses

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 89 Kirchengesetz zur Auflösung des Personalfonds nach § 7 Abs. 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes.

Vom 13. März 2007. (GVOBl. S. 86)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Personalfonds nach § 7 Abs. 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186), wird aufgelöst. Die nicht verbrauchten Mittel werden dem PAZ-Fonds zugeführt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 13. März 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Nr. 90 Rechtsverordnung über die Entwidmung, Umnutzung, Fremdnutzung und Veräußerung sowie den Abbruch von Kirchen.

Vom 23. Februar 2007. (GVOBl. S. 86)

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 7 des Widmungsgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 3) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Entwidmungsplanung und Entwidmungsbeschluss

(1) Soll eine denkmalgeschützte Kirche entwidmet werden, stellt das Nordelbische Kirchenamt sicher, dass die zuständige Körperschaft die gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere des Denkmalschutzes erfüllt, und stellt das Behalten mit der staatlichen Denkmalpflege her.

(2) Soll eine Patronatskirche entwidmet werden, so ist die Patronatsinhaberin oder der Patronatsinhaber durch die zuständige Körperschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

(3) Die Begründung des Entwidmungsbeschlusses muss erkennen lassen, dass sich die zuständige Körperschaft mit folgenden Aspekten auseinandergesetzt hat:

1. Lage der Kirche in der Kirchengemeinde bzw. im Kirchenkreis,
2. baukünstlerische Qualität und öffentliche Wirkung der Kirche,
3. historische, städtebauliche und sozio-kulturelle Bedeutung der Kirche,
4. Akzeptanz der Kirche durch Gemeinde und Bevölkerung,
5. finanzielle Situation der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises,
6. Baugeschichte der Kirche, baulicher Zustand, Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf,
7. Bewertung des sonstigen Gebäudebestandes der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises,
8. Verhältnis Wohnbevölkerung/Gemeindezugehörigkeit/ Intensität der Kirchennutzung,
9. Nachbargemeinden, übergemeindliche Aspekte,
10. grundstücksrechtliche Situation.

(4) Der Kirchenkreisvorstand hat zu dem Entwidmungsbeschluss des Kirchenvorstandes Stellung zu nehmen. Weiterhin hat der Kirchenkreisvorstand über die Genehmigung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes zu entscheiden, die im Zusammenhang mit dem Entwidmungsbeschluss stehen und Festlegungen nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe d und e der Verfassung enthalten.

§ 2

Entwidmungsgenehmigung

(1) Dem Antrag auf Genehmigung des Entwidmungsbeschlusses sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. der Entwidmungsbeschluss mit Begründung und vollständigem Inventarverzeichnis nach § 7 Abs. 1,
2. die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes und ein Bericht über seine Genehmigungsentscheidungen nach § 1 Abs. 4,

3. der Beschluss über die künftige Nutzung der entwidmeten Kirche.

(2) Fallen der Zeitpunkt des Entwidmungsbeschlusses und des Beschlusses über die Nutzung des Gebäudes auseinander, so wird die Entwidmungsgenehmigung erst dann wirksam, wenn auch der Beschluss über die künftige Nutzung des Gebäudes genehmigt worden ist.

§ 3

Künftige Nutzung

Ist die Entwidmung einer Kirche geplant, so soll die zuständige Körperschaft sich um eine künftige Nutzung bemühen, die in einem möglichst nahen Zusammenhang mit der ursprünglichen Bestimmung des Gebäudes steht. Die nachstehenden Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten sind vollständig durchzuprüfen:

1. Umnutzung für eigene kirchliche Zwecke (§ 4),
2. Fremdnutzung unter Abschluss eines längerfristigen Miet- oder Nutzungsvertrages oder unter Einräumung eines Erbbaurechtes (§ 4),
3. Veräußerung der Kirche (§ 5),
4. Abriss der Kirche (§ 6),
5. Weiterbestand des Gebäudes als Denkmal, Mahnmal, Hoffnungszeichen.

§ 4

Umnutzung, Fremdnutzung

(1) Vor der Entscheidung über die Umnutzung oder Fremdnutzung einer Kirche durch den Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrages oder die Einräumung eines Erbbaurechtes ist zu prüfen, ob

1. Belange des Denkmalschutzes,
2. dingliche Rechte Dritter,
3. baurechtliche Vorschriften hinsichtlich einer zweckbestimmten Ausweisung von Grundstücken für eine kirchliche Nutzung,
4. staatliche oder kommunale Baulastverpflichtungen,

die geplante Umnutzung oder Fremdnutzung erschweren oder unmöglich machen. Ferner ist gegebenenfalls eine urheberrechtliche Abstimmung durchzuführen.

(2) Die Fremdnutzung einer Kirche ist erst dann möglich, wenn nachgewiesen ist, dass Belange im Sinne von Absatz 1 der Umnutzung oder Fremdnutzung nicht oder nicht mehr entgegenstehen und der Entwidmungsbeschluss durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden ist.

(3) Der Beschluss eines Kirchenvorstandes zur Fremdnutzung einer Kirche durch Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrages mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder die Einräumung eines Erbbaurechtes bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Für die Genehmigungsentscheidung gilt im Einzelnen:

1. Die Nutzung durch eine der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörende Kirche ist grundsätzlich zu genehmigen.
2. Über die Genehmigung der Nutzung durch andere christliche Gruppierungen oder durch Gemeinden fremder Sprache und Herkunft, die nicht unter Nummer 1 erfasst sind, ist im Einzelfall zu entscheiden.
3. Die Nutzung durch eine jüdische Gemeinde ist in der Regel zu genehmigen,

4. Die Nutzung durch nichtchristliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ist nicht genehmigungsfähig.

5. Die Nutzung durch einen nichtkirchlichen Rechtsträger ist in der Regel zu genehmigen, wenn das Gebäude in Zukunft gemeinnützigen kulturellen bzw. sozialen oder mildtätigen Zwecken dienen soll. Soll das Gebäude privat oder gewerblich genutzt werden, so kann dies ausnahmsweise genehmigt werden, wenn diese Nutzung mit kirchlichen Interessen vereinbar ist.

(4) Der Nutzungszweck ist in den Miet-, Nutzungs- oder Erbbaurechtsvertrag aufzunehmen. Der Nutzer ist vertraglich zu verpflichten, bei der Nutzung auf den ursprünglichen Charakter des Gebäudes als Kirche und auf kirchliche Interessen Rücksicht zu nehmen und diese Verpflichtung auch einem eventuellen Rechtsnachfolger aufzuerlegen. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen ist ein Rücktrittsrecht bei Zuwiderhandlung zu vereinbaren. Es ist eine Negativliste unzulässiger (insbesondere wirtschaftlicher) Nutzungen vorzuhalten, die Bestandteil des Vertrages wird. Es ist darauf zu achten, dass die die Fremdnutzung gewährende kirchliche Körperschaft kein Haftungsrisiko behält und von der Bauunterhaltung freigestellt wird.

(5) Die Grundsätze für die Überlassung kirchlicher Räume (NEK-Mitteilungen vom 15. September 1991 Seite 301) sind zu beachten.

§ 5

Veräußerung

(1) Für die Veräußerung einer Kirche gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Zur Sicherung vertraglicher Vereinbarungen soll eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die auch einen eventuellen Rechtsnachfolger bindet, oder ein Rückkaufsrecht ins Grundbuch eingetragen werden.

(2) Der Beschluss eines Kirchenvorstandes über die Veräußerung eines mit einer Kirche bebauten Grundstückes bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 6

Abbruch

(1) Der Beschluss der zuständigen Körperschaft über den Abbruch einer Kirche oder eine Veräußerung mit der Folge des Abbruchs bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Er ist zu genehmigen, wenn eine angemessene Nutzung der Kirche dauerhaft nicht möglich erscheint. Die Genehmigung des Abbruchs einer denkmalgeschützten Kirche kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(2) Die Kirche ist vor dem Abbruch in Absprache mit dem Nordelbischen Kirchenamt in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 7

Umgang mit Ausstattung

(1) Die Ausstattung einer zu entwidmenden Kirche ist nach Absprache mit dem Nordelbischen Kirchenamt zu inventarisieren. Das Inventarverzeichnis ist dem Nordelbischen Kirchenamt mit dem Entwidmungsbeschluss vorzulegen.

(2) Für den sachgerechten Umgang und den Verbleib der Ausstattung nach Absatz 1 sorgt der Kirchenkreis.

(3) Der Genehmigungsvorbehalt des Nordelbischen Kirchenamtes für die Veräußerung oder Veränderung von Sa-

chen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, und für den Umbau von Gebäuden ist zu beachten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l, den 23. Februar 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 91 **Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung.**

Vom 14. Februar 2007. (ABl. S. A 29)

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. 1950 S. A 99) in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf den folgenden Kirchengesetzen, die nach der Bekanntmachung vom 16. Februar 1996 (ABl. S. A 117) ergangen sind:

1. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. April 1998 (ABl. S. A 53),
2. Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107),
3. Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwStrukG) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51),
4. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 20. November 2006 (ABl. 2007 S. A 1).

Die Neufassung berücksichtigt die Regeln der amtlichen Rechtschreibung und die Maßgaben aus Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 20. November 2006 (ABl. 2007 S. A 1).

D r e s d e n, am 14. Februar 2007

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht als Kirche der Reformation in der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche auf dem Evangelium

von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den drei altkirchlichen Symbolen, in der unveränderten Augsbургischen Konfession von 1530, in der Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den Katechismen Martin Luthers und in der Konkordienformel als den Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode ändert die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29. Mai 1922 (Kons.Bl. S. 35) unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landeskirchenamtes und unter Beachtung der Vorschriften in § 44 dieser Kirchenverfassung ab, so dass sie folgende Fassung erhält:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Landeskirche umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen in den Grenzen von 1922, soweit es in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

(2) Die Zugehörigkeit außerhalb dieses Gebietes liegender Kirchgemeinden, Orte und Ortsteile zur sächsischen Landeskirche und die Zugehörigkeit innerhalb dieses Gebietes liegender Kirchgemeinden, Orte und Ortsteile zu evangelischen Nachbarkirchen bleibt bis zu anderweitiger Regelung bestehen.

§ 2

(1) Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Sie wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte und auf der Bekenntnissynode von Barmen bezeugte Gemeinschaft mit den anderen deutschen evangelischen Kirchen. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben für ihr kirchliches Handeln in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis maßgebend.

(3) Die Landeskirche Sachsens ist unmittelbar Mitglied des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

(4) Die Landeskirche steht durch die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Sie ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

§ 3

(1) Die Landeskirche und ihre Untergliederungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der bisherige Rechtsstatus der Stiftungen und Anstalten bleibt unberührt.

(2) Die Landeskirche ist, gebunden an die Gebote ihres Herrn, selbstständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Verleihung ihrer Ämter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Das Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert. Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

(4) Die Landeskirche weiß sich verpflichtet, ihre Verkündigung, ihre Lehre und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und Verfälschungen abzuwehren.

§ 4

(1) Glied einer Kirchgemeinde der Landeskirche und damit zugleich der Landeskirche selbst ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in der Kirchgemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat. Als Glieder einer Kirchgemeinde der Landeskirche gelten auch zugezogene Glieder einer anderen evangelischen Kirche, solange sie nicht erklärt haben, der Landeskirche nicht angehören zu wollen.

(2) Die Kirchengliedschaft verliert, wer nach geltendem Recht den Übertritt zu einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft vollzieht, sich durch Kirchenaustritt nach staatlichem Recht von der Landeskirche lossagt sowie derjenige, von dem festgestellt wird, dass er sich durch sein Verhalten von der Landeskirche getrennt hat.

(3) Weitere Vorschriften über das Ausscheiden aus der Landeskirche und Vorschriften über die Aufnahme in die Landeskirche werden durch Kirchengesetz getroffen.

(4) Ausnahmsweise kann die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchgemeinde als derjenigen des ständigen Aufenthalts bewilligt werden.

§ 5

(1) Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen.

(2) Dieser Auftrag ist der ganzen Kirche gegeben. Alle Getauften sind gerufen, ihn zu erfüllen.

(3) Die Kirche dient allen ihren Gliedern nach dem Auftrage ihres Herrn.

(4) Jedes Glied der Kirche ist gerufen, in der Ordnung der Kirche zu leben.

(5) Auch durch den Verlust der Kirchengliedschaft erlischt nicht der durch die Taufe begründete Anspruch Jesu Christi.

§ 6

(1) Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung des der Kirche gegebenen Auftrages in verschiedenen Ämtern und Diensten. Diese werden besonders geordnet.

(2) Alle Ämter und Dienste in Kirche und Gemeinde tragen gemeinsam zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrages bei. In ihnen sollen die unterschiedlichen Gaben zur Einheit und Stärkung der Kirche und zum Dienst in der Welt zusammenwirken.

(3) Kirchliche Mitarbeiter im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt haben im Rahmen ihres besonderen Dienstes Anteil am Auftrag der Kirche.

§ 7

(1) Unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, setzen die öffentliche Wortverkündigung und die Verwaltung der Sakramente ordentliche Berufung voraus.

(2) Zum Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf nur berufen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das Ordinationsgelübde abgelegt hat. Die mit der Ordination übernommenen Pflichten sind bindend für das amtliche und das außeramtliche Handeln.

§ 8

(1) Die in der Landeskirche tätigen Einrichtungen und Werke sind ungeachtet ihrer Rechtsform durch den Auftrag Gottes an seine Kirche geforderte Wesens- und Lebensäußerungen der Landeskirche und ihrer Gemeinden. Sie wirken insbesondere in den Bereichen der Diakonie, der missionarischen Arbeit, der Ökumene und der evangelischen Diaspora sowie der Bildung. Sie haben ihre Arbeit in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Beachtung der landeskirchlichen Ordnung zu versehen. Sie bedürfen der Anerkennung durch das Landeskirchenamt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Diakonische Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages werden insbesondere innerhalb des Diakonischen Werkes sachgemäße Arbeitsformen entwickelt und entsprechende Einrichtungen unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Das Diakonische Werk der Landeskirche trägt in seinem Bereich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Missionarische Arbeit dient der Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium allen Menschen zu bezeugen. Der weltweite missionarische Auftrag der Kirche wird in der Landeskirche vornehmlich durch das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig wahrgenommen. Dieses unterhält und fördert im Rahmen seiner Aufgaben Verbindungen zu Kirchen in der Ökumene durch wechselseitige Teilhabe an Zeugnis und Dienst. Es weiß sich mit seinen Partnern zur Weltmission verpflichtet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

II. Die Kirchgemeinden

§ 9

(1) Die Kirchgemeinde ist die Gemeinschaft von Kirchengliedern, die um Wort und Sakrament gesammelt wird und in der Ämter und Dienste nach der Ordnung der Kirche verwaltet werden.

(2) Sie hat das Evangelium zu bezeugen und dafür zu sorgen, dass die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert wird.

(3) Die Kirchgemeinde trägt Verantwortung für die Unterweisung im christlichen Glauben sowie für die diakonische und seelsorgerliche Praxis. Sie ist mitverantwortlich für die Mission, die Ökumene und den Dienst der Kirche in der Gesellschaft.

(4) Der Herr schafft durch Wort und Sakrament Gemeinschaft der Glieder mit ihm und untereinander. Darum sollen die Gemeindeglieder mit ihren Gaben und Kräften ihrer Gemeinde und einander dienen. Die Gemeinde ihrerseits soll Raum und Möglichkeit schaffen, diese Gemeinschaft zu pflegen und im Dienst an jedermann zu bewähren.

§ 10

(1) Die Kirchgemeinden, von ihnen gebildete Kirchspiele und Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der bisherige Rechtsstatus der kirchlichen und geistlichen Lehren sowie der Stiftungen und Anstalten bleibt unberührt.

(2) Die Kirchgemeinden verwalten sich selbst im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(3) Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen tragen sie nach Kräften auch zur Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben bei und helfen den anderen Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die Kirchgemeinde ist räumlich begrenzt. Das gesamte Gebiet der Landeskirche ist in Kirchgemeinden aufgeteilt. Daneben können durch Kirchengesetz auch von räumlichen Grenzen unabhängig Kirchgemeinden gebildet werden.

(5) Die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchgemeinden sowie die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise von Kirchspielen werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 11

(1) In jeder Kirchgemeinde wird ein Kirchenvorstand gebildet. Er leitet die Gemeinde und vertritt sie im Rechtsverkehr. Er sorgt dafür, dass sie ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und die ihr zustehenden Rechte wahrt. Der besondere Dienst des Pfarrers ist es, die Kirchgemeinde mit Wort und Sakrament zu leiten.

(2) Der Kirchenvorstand unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Alle Amtsträger und Mitarbeiter der Kirchgemeinde bilden eine Dienstgemeinschaft, die ihre Aufgaben miteinander abstimmt, so dass der Gemeinde am besten gedient wird.

(4) Aufgaben, Ordnung, Vertretung und Verwaltung der Kirchgemeinden werden im Einzelnen durch Kirchengesetz – die Kirchgemeindeordnung – geregelt.

III. Die Kirchenbezirke

§ 12

(1) Die Kirchgemeinden begrenzter Teile des Gebietes der Landeskirche sind zu Kirchenbezirken (Ephorien) vereinigt.

(2) Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Kirchenbezirke, in die das Gebiet der Landeskirche aufgegliedert ist, und ihre Abgrenzung werden unter Berücksichtigung der durch die geschichtliche Entwicklung gewordenen Bindungen und Verbindungen, der landschaftlichen kirchlichen Zusammengehörigkeit, der verwaltungsmäßigen Bedürfnisse und der Verkehrsbeziehungen durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 13

(1) Der Kirchenbezirk trägt Verantwortung für den Auftrag der Kirche in seinem Bereich.

(2) Er erfüllt übergemeindliche Aufgaben. Er unterstützt die Kirchgemeinden und Einrichtungen. Er fördert die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken im Kirchenbezirk.

(3) Der Kirchenbezirk fördert die missionarische und diakonische Arbeit, pflegt die ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen und nimmt seine Verantwortung in der Öffentlichkeit wahr.

§ 14

(1) In jedem Kirchenbezirk wird aus Vertretern der Kirchgemeinden und Kirchspiele eine Kirchenbezirkssynode gebildet.

(2) Die Kirchenbezirkssynode wirkt an der Leitung des Kirchenbezirks mit. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Sie wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung den Superintendenten.
2. Sie wählt die synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes.
3. Sie beschließt den Haushalt des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen.
4. Sie wirkt mit bei der Entwicklung der Stellenstruktur im Kirchenbezirk.
5. Sie unterstützt den Superintendenten bei den Visitationen im Kirchenbezirk.

(3) Sie setzt sich nach folgenden Grundsätzen zusammen:

1. Für die Anzahl der gewählten Mitglieder ist die Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchgemeinden und Kirchspielen zu berücksichtigen.
2. Für die Zahl und Auswahl der berufenen Mitglieder sind insbesondere die Vielgestaltigkeit und die kirchlichen Aufgaben im Kirchenbezirk zu berücksichtigen.

(4) Der Kirchenbezirksvorstand nimmt die Leitung und die Vertretung des Kirchenbezirks im Rechtsverkehr wahr. Die Stellung des Superintendenten bleibt unberührt.

(5) Der Kirchenbezirksvorstand nimmt die Aufgaben der Kirchenbezirkssynode zwischen deren Sitzungen wahr. Er erarbeitet den Haushalt- und Stellenplan des Kirchenbezirks und setzt diesen um. Er übt die Dienstaufsicht über die beim Kirchenbezirk angestellten kirchlichen Mitarbeiter aus.

(6) Der Kirchenbezirk darf zur Deckung seiner Bedürfnisse von den ihm angehörenden Kirchgemeinden und Kirchspielen Umlagen erheben, soweit die eigenen Einnahmen hierfür nicht ausreichen.

(7) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 15

(1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens,
2. seelsorgerliche Begleitung der Pfarrer und Kandidaten, Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Pfarrer und Kandidaten sowie Sorge für ihre Fortbildung,
3. regelmäßige Kirchenvisitationen,
4. Ordination und Einführung der Pfarrer,
5. Bereinigung von Beschwerdefällen,
6. Verantwortung für die geistliche Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter des Kirchenbezirks,

7. Förderung der Gemeinschaft aller kirchlichen Mitarbeiter sowie der Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste und Werke im Kirchenbezirk,
8. Förderung der Ökumene,
9. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit,
10. Beratung des Landesbischofs (vgl. § 28 Abs. 3).

(3) Ihr Amt soll mit einem ständigen Pfarramt verbunden sein.

(4) Im Einzelnen werden die Aufgaben der Superintendenten durch Kirchengesetz geregelt.

(5) Die Superintendenten werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchenbezirkssynode in geheimer Abstimmung gewählt.

(6) Sie werden nach der Wahl von der Kirchenleitung ernannt, vom Landeskirchenamt verpflichtet und vom Landesbischof in ihr Amt eingeführt. Vor der Ernennung ist die Erklärung des Kirchenvorstandes zur Entsendung in das ständige Pfarramt einzuholen.

§ 16

Die Geistlichen werden in Pfarrkonventen zusammengefasst. Jeder Geistliche hat sich einem Konvent anzuschließen. Das Nähere wird durch die Konventsordnung geregelt.

§ 17

Organisation und Verwaltung des Kirchenbezirks und die Aufsicht über die Kirchengemeinden im Kirchenbezirk werden durch Kirchengesetz geregelt.

IV. Die Landeskirche

1. Landessynode

§ 18

(1) Die Landessynode stellt die Vertretung aller Kirchengemeinden der Landeskirche dar.

(2) Sie trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen. Gemeinsam mit den anderen kirchenleitenden Organen sorgt sie dafür, dass das Evangelium rein verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Die Landessynode kann Kundgebungen erlassen.

(3) Der Landessynode obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die landeskirchliche Gesetzgebung,
2. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen,
3. die Beschlussfassung über den Haushaltplan der Landeskirche und die Entlastung nach Abschluss der Rechnungsprüfung,
4. die Beschlussfassung über die Erhebung von Kirchensteuern,
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten durch die Landeskirche, soweit nicht dem Landeskirchenamt übertragen,
6. die Beschlussfassung über Gesuche und Eingaben an die Landessynode,
7. die Beschlussfassung über die Grenzen der Landeskirche,
8. die Beschlussfassung über Ordnungen des kirchlichen Lebens,

9. die Beschlussfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher,
10. die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes,
11. die Wahl der synodalen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung sowie die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Synodalgliedkirchlicher Zusammenschlüsse,
12. die Beschlussfassung auf Beschwerden über den Landesbischof, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung.

§ 19

(1) Die Landessynode besteht aus 80 Mitgliedern, von denen 60 zu wählen und 20 zu berufen sind.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode wird das Gebiet der Landeskirche in 20 Wahlkreise aufgeteilt.

(3) In jedem Wahlkreis sind drei Synodale zu wählen, darunter ein Pfarrer. Als Pfarrer im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Geistlichen nach Absatz 5 Nr. 2 bis 6.

(4) Vier zu berufende Mitglieder müssen Superintendenten der Landeskirche sein. Ferner soll ein Universitätsprofessor der Theologie an der Theologischen Fakultät Leipzig in die Landessynode berufen werden.

(5) Wahlberechtigt sind

1. alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Landeskirche sowie
2. Pfarrer und Pfarrerinnen, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben,
3. ordinierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
4. andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer oder Pfarrerinnen im Ehrenamt tätig sind,
5. Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, 6. Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Die Wahl wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben und vom Landeskirchenamt durchgeführt.

(7) Das Nähere zur Wahl regelt ein Kirchengesetz.

§ 20

(1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor. Sie berücksichtigt dabei die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgabenfelder, vornehmlich in den Diensten, Werken und Einrichtungen der Landeskirche, soweit sich diese nicht schon in den gewählten Mitgliedern darstellt. Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern kein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils, so ist ein solcher zu berufen.

(2) Für die Berufung der Superintendenten (§ 19 Abs. 4) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten der Landeskirche zu beschließender Vorschlag zuzuleiten, der die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden enthalten muss.

§ 21

(1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können

1. alle Glieder von Kirchengemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind,

2. alle in § 19 Abs. 5 Nr. 2 bis 6 genannten Geistlichen sowie ordinierte theologische Hochschullehrer.

(2) Mitglieder des Landeskirchenamtes können der Landessynode nicht angehören.

(3) Superintendenten können nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 22

(1) Beim Eintritt in die Landessynode hat jedes Mitglied folgendes Gelöbnis zu leisten: »Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.« Dieses Gelöbnis wird dadurch abgelegt, dass nach Verlesen der Formel das einzelne Mitglied unter Handschlag die Worte spricht: »Ich gelobe es vor Gott.«

(2) Die Mitglieder der Landessynode sind an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Sie sind bei den Abstimmungen frei.

§ 23

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre.

(2) Die Kirchenleitung kann die Landessynode aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen, jedoch aus demselben Grunde nur einmal. Die Landessynode kann ihre Auflösung auch selbst beschließen.

(3) Die Neuwahl hat vor dem Ende der Amtsdauer, im Falle der Auflösung binnen drei Monaten, stattzufinden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle derjenige Geistliche nach § 19 Abs. 5 Nr. 2 bis 6 oder dasjenige Gemeindeglied nach § 21 Abs. 1 Nr. 1, das als Kandidat bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Steht kein solcher Kandidat als Mitglied zur Verfügung, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzberufung aufgrund von Kandidatenvorschlägen aus dem Wahlkreis vorzunehmen.

(5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.

§ 24

(1) Die Landessynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.

(2) Sie muss einberufen werden, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung verlangt.

(3) Sie wird jeweils zu ihrer ersten Tagung durch die Kirchenleitung, sonst durch den Präsidenten der Landessynode nach Beratung mit der Kirchenleitung einberufen.

§ 25

Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, Stellvertreter des Präsidenten und Schriftführer als Präsidium.

§ 26

(1) Die Verhandlungen, Wahlen, Abstimmungen, die Bildung von Ausschüssen und der Geschäftsverkehr der Landessynode werden durch die von ihr im Benehmen mit dem Landeskirchenamt aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die nicht der Landessynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder der Kirchenleitung müssen in dieser Eigenschaft ebenso wie die Mitglieder des Landeskirchenamtes jederzeit mit ihrem Vortrage gehört werden.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Landessynode oder ihr Präsident kann die Öffentlichkeit ausschließen. Die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt kann Ausschluss der Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangen. Die Landessynode kann die Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen.

(4) Die Landessynode beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (vgl. jedoch § 36 Abs. 7 Satz 4 und § 49). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode. Sie gilt als beschlussfähig, wenn nicht auf den Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn der Abstimmung zulässig ist, die Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Der Beschluss kann dann in einer frühestens nach Ablauf von zwei Stunden stattfindenden Sitzung gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Landessynode kann die Erledigung einzelner Beschwerden (vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 12), Gesuche oder Eingaben (vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 6) einem ihrer Ausschüsse übertragen.

2. Der Landesbischof

§ 27

(1) Der Landesbischof ist der führende Geistliche der Landeskirche. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Landeskirche zu leiten. Er kann Hirtenbriefe erlassen.

(2) Der Landesbischof achtet darauf, dass das Evangelium rein verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Gebiet der Landeskirche berechtigt.

(3) Seine Aufgabe ist es, die Einheit der Landeskirche zu bewahren und zu stärken. Der Landesbischof pflegt die Verbindung mit anderen Kirchen und repräsentiert die Landeskirche in der Öffentlichkeit.

(4) Zu seinem Dienst gehört insbesondere:

1. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zu visitieren,
2. Evangelisation und Volksmission zu fördern,
3. die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen,
4. die Superintendenten in ihr Amt einzuführen und ihnen Weisungen für ihren Dienst zu geben,
5. über die Ordination von Pfarrern und Pfarrerinnen durch die Superintendenten nach Feststellung der Ordinationsvoraussetzungen zu entscheiden (vgl. § 32 Abs. 6) und diese anzuordnen,
6. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, über die Berufung von Pfarrern und Pfarrerinnen in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 2 mitzuzentscheiden,

7. das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu suchen,
8. Seelsorge auszuüben,
9. den Pfarrern und Pfarrerinnen mit Rat und Weisung zu helfen,
10. die wissenschaftliche Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu fördern,
11. für die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu sorgen und zu diesem Zwecke die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der Universität Leipzig, zu pflegen sowie die geistliche Aufsicht über das Predigerseminar zu führen,
12. sich der geistlichen Förderung der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzunehmen,
13. die Predigttexte und die Schriftlesungen für die Bußtage und bei besonderen Anlässen zu bestimmen.

§ 28

(1) Der Landesbischof handelt in geschwisterlichem Zusammenwirken mit den anderen Organen der Landeskirche.

(2) Er ist beteiligt

1. an der Kirchenleitung als Vorsitzender,
2. an der Arbeit des Landeskirchenamtes durch die Teilnahme an dessen kollegialer Beschlussfassung, bei der seine Stimme im Falle der Stimmgleichheit den Ausschlag gibt,
3. an den theologischen Prüfungen als Vorsitzender der Kommissionen. Er kann einzelne Angelegenheiten, für die an sich das Landeskirchenamt zuständig ist, für die Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.

(3) Der Landesbischof bezieht die Superintendenten in wichtige geistliche Angelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens beratend ein.

(4) Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse der Landessynode, gegen die er aus geistlichen Gründen Bedenken hat, Widerspruch erheben, sofern nicht bereits die Kirchenleitung Widerspruch nach § 36 Abs. 7 eingelegt hat. Wird der Widerspruch nicht während der laufenden Tagung der Landessynode erhoben, so ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung einzulegen. Die angefochtenen Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit bestätigt hat.

§ 29

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Eine befristete Verlängerung ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Föhlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.

(3) Der Landesbischof wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dieser folgendes Gelöbnis abzulegen: »Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Landesbischof der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach den in der Landeskirche geltenden Ordnungen treu auszuüben.«

§ 30

(1) Zum Zwecke seiner Entlastung kann dem Landesbischof als ständiger Vertreter ein theologischer Rat des Landeskirchenamtes zur Seite gestellt werden. Dieser ständige Stellvertreter wird vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes bestimmt. Er vertritt den Landesbischof auch im Falle seiner Verhinderung. Hat der Landesbischof keinen ständigen Vertreter, wird er im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm selbst zu bestimmenden theologischen Rat des Landeskirchenamtes vertreten.

(2) Der Landesbischof kann bestimmte Aufgaben seines Amtes auf andere Geistliche der Landeskirche widerruflich übertragen.

(3) Ist das Amt des Landesbischofs verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Landesbischofs.

(4) Bei Bedarf sind dem Landesbischof zur persönlichen Unterstützung in seinen Amtsgeschäften theologische Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.

3. Das Landeskirchenamt

§ 31

(1) Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat seinen Sitz in Dresden.

(2) Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, sowie der erforderlichen Zahl theologischer und nichttheologischer, namentlich rechtskundiger Räte als Mitgliedern.

(3) Es stellt die für seine Geschäftsföhrung erforderlichen Mitarbeiter an.

§ 32

(1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche gemäß der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen und den Beschlüssen der Landessynode und der Kirchenleitung, soweit nicht die Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen ist.

(2) Unbeschadet der Aufsichtsbefugnis anderer Stellen föhrt das Landeskirchenamt die oberste Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke und deren Organe sowie über die anderen in der Landeskirche bestehenden Körperschaften, Einrichtungen und Werke und erteilt die sich daraus ergebenden Genehmigungen. Es unterstützt die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Beratung und Information.

(3) Das Landeskirchenamt sorgt für die Einhaltung und Weiterentwicklung der landeskirchlichen Ordnung und kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsvorschriften erlassen.

(4) Dem Landeskirchenamt obliegt die Durchführung des Haushaltplanes der Landeskirche. Es verwaltet das Vermögen der Landeskirche und föhrt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen.

(5) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr.

(6) Das Landeskirchenamt sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Pfarrer und der anderen kirchlichen Amtsträger, regelt das kirchliche Prüfungswesen, entscheidet über die

Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen, stellt die Voraussetzungen für die Ordination der Pfarrer fest (vgl. § 27 Abs. 4 Nr. 5) und wirkt an der Besetzung der Pfarrstellen gemäß der landeskirchlichen Ordnung mit. Es kann Disziplinarverfahren nach Maßgabe des dafür geltenden Rechts einleiten.

(7) Dem Landeskirchenamt obliegt die Berufung, Anstellung und Entlassung aller im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Amtsträger, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es übt die Dienst- und Fachaufsicht über diese Amtsträger aus.

(8) Das Landeskirchenamt unterrichtet die Kirchenleitung über alle wichtigen Angelegenheiten, bereitet ihre Sitzungen vor und führt ihre Beschlüsse aus. Es nimmt Aufgaben der Kirchenleitung wahr, soweit ihm diese von der Kirchenleitung allgemein oder für bestimmte Fälle zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen sind.

(9) Das Landeskirchenamt ist befugt, einzelne ihm obliegende Aufgaben allgemein oder für bestimmte Fälle den ihm nachgeordneten kirchlichen Dienststellen zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung zu übertragen, soweit eine solche Übertragung nicht kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 33

(1) Der Präsident leitet das Landeskirchenamt und führt den Vorsitz bei dessen kollegialen Beratungen. Er übt die dem Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 5 zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er leitet den Geschäftsgang des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

(2) Der Präsident wird auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Landessynode in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Eine befristete Verlängerung ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(3) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.

(4) Der Präsident wird durch die Kirchenleitung verpflichtet.

(5) Er wird im Falle seiner Verhinderung durch ein von ihm selbst bestimmtes rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten.

(6) Ist das Amt des Präsidenten verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

§ 34

Die Mitglieder des Landeskirchenamtes (§ 31 Abs. 2) werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes gewählt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Genannten werden durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes verpflichtet und haben dabei das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

§ 35

(1) Das Landeskirchenamt fasst seine Beschlüsse in allen wichtigen Angelegenheiten kollegial.

(2) Dabei soll immer die gleiche Zahl theologischer und nichttheologischer Mitglieder mitwirken.

(3) Dem Präsidenten steht gegen Beschlüsse, gegen die er Bedenken hat, ein Widerspruchsrecht zu. Der angefochtene Beschluss gilt, wenn er in einer späteren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit wiederholt wird.

(4) Der Landesbischof ist über alle Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

4. Die Kirchenleitung

§ 36

(1) Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die Landeskirche in gemeinsamer Verantwortung von Landesbischof, Landessynode und Landeskirchenamt auf der Grundlage der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze sowie der Beschlüsse der Landessynode zu leiten.

(2) Sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in allen Bereichen der Landeskirche evangeliumsgemäß ausgeübt und erfüllt wird.

(3) Sie fördert die diakonische, missionarische und ökumenische Arbeit und nimmt Verantwortung für den Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit wahr.

(4) Sie vertritt die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzenden, soweit diese Vertretung nicht dem Landeskirchenamt obliegt.

(5) Sie erlässt Kundgebungen.

(6) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Wahlen zur Landessynode (§ 19 Abs. 2 und 6), Berufung und Ersatzberufung von Mitgliedern der Landessynode (§§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 23 Abs. 4 und 5), Einberufung der Landessynode zu ihrer jeweils ersten Tagung (§ 24 Abs. 3),
2. Vorlage von Entwürfen von Kirchengesetzen (§§ 40 Abs. 1, 46 Abs. 1) an die Landessynode sowie Vollzug und Verkündung von Kirchengesetzen (§ 41 Abs. 1),
3. Bewilligung von Ausnahmen von Kirchengesetzen in besonders begründeten Einzelfällen nach Vorlage durch das Landeskirchenamt, soweit nicht das Landeskirchenamt selbst dazu ermächtigt ist,
4. Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft (§ 42 Abs. 1),
5. Beratung grundsätzlicher Fragen, die die Landeskirche betreffen,
6. Anordnung außerordentlicher Buß-, Bet- und Feiertage im Gesamtgebiet der Landeskirche,
7. Anordnung von Visitationen im Gesamtgebiet der Landeskirche,
8. Ausschreibung von Landeskirchenkollekten,
9. Beschlussfassung über Grenzveränderungen zwischen Kirchenbezirken,
10. Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes (§§ 29 Abs. 2, 33 Abs. 3),
11. Wahl der Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 34) sowie Versetzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Ruhestand auf Vorschlag des Landeskirchenamtes,
12. Vorschlag von Superintendenten und deren Ernennung nach der Wahl durch die Kirchenbezirkssynoden,
13. Übertragung von Aufgabenbereichen von besonderer Bedeutung an Pfarrer und andere im Dienst der Landeskirche stehende Mitarbeiter,
14. Wahl und Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kirchlicher Gerichte,

15. Begnadigung kirchlicher Amtsträger, in der Regel auf Vorschlag des Landeskirchenamtes,
16. Entscheidungen in Lehrbeanstandungsverfahren,
17. Beratung von Grundsatzfragen der Aus- und Weiterbildung der Pfarrer und der anderen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
18. Beratung von Grundsatzfragen zur Struktur- und Stellenplanung für die Landeskirche.

(7) Die Kirchenleitung kann Beschlüssen der Landessynode widersprechen. Wird der Widerspruch nicht während der laufenden Tagung der Landessynode erhoben, so ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung einzulegen. Tritt die Landessynode vor Ablauf dieser Frist zu ihrer nächsten Tagung zusammen, so ist die Einlegung des Widerspruches nur bis zum Beginn dieser Tagung zulässig. Die angefochtenen Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit bestätigt hat.

§ 37

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Präsidenten und jeweils drei theologischen und drei nichttheologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, die von diesem bestimmt werden. Weiter gehören der Kirchenleitung neun Mitglieder der Landessynode an, die diese zusammen mit der gleichen Anzahl von Stellvertretern aus ihrer Mitte wählt. Bis zu vier von ihnen dürfen Synodale gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 1 werden bei Verhinderung oder Vakanz der Stelle durch die nicht der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Verhinderung oder im Falle des Ausscheidens erfolgt durch die gewählten Stellvertreter (Absatz 1 Satz 2) in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl in alphabetischer Reihenfolge. Dabei dürfen Synodale nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 nur durch eben solche und Synodale nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 nur durch ordinierte Synodale vertreten werden.

(3) Der Präsident und die gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.

(4) Den Vorsitz hat der Landesbischof, in seiner Vertretung der Präsident der Landessynode.

(5) Im Übrigen werden der Landesbischof, der Präsident der Landessynode und der Präsident des Landeskirchenamtes in der Kirchenleitung durch ihre nach der Kirchenverfassung bestimmten Vertreter vertreten.

(6) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind bei den Abstimmungen frei, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 38

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn drei synodale Mitglieder es verlangen.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann der Landesbischof gemeinsam mit den Präsidenten der Landessynode und des Landeskirchenamtes Entscheidungen treffen. Im Verhinderungsfall

gilt für ihre Vertretung § 37 Abs. 5; für den Vorsitz gilt § 37 Abs. 4. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen sind sofort wieder außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht die Bestätigung durch die Kirchenleitung finden.

5. Die kirchliche Gesetzgebung

§ 39

Eines Kirchengesetzes bedarf es

1. in allen Fällen, wo die Kirchenverfassung dies vorschreibt,
2. zur Änderung der Kirchenverfassung sowie zur Änderung und Aufhebung bestehender Kirchengesetze,
3. zur Inkraftsetzung von Kirchengesetzen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse für die Landeskirche, sofern das Recht des gliedkirchlichen Zusammenschlusses nicht unmittelbar für die Landeskirche gilt,
4. zur Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter einschließlich ihrer wirtschaftlichen Versorgung,
5. zur Festsetzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen für Kirchenglieder, Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirke, kirchliche Lehren, Stiftungen und Anstalten.

§ 40

(1) Die Kirchengesetze werden vom Landeskirchenamt entworfen und von der Kirchenleitung bei der Landessynode eingebracht. Die Kirchenleitung kann auch von sich aus Kirchengesetze vorbereiten.

(2) Die Landessynode kann auch auf Antrag ihrer Mitglieder Kirchengesetze vorbereiten und einbringen.

(3) Über jedes vorgeschlagene Kirchengesetz hat die Landessynode zwei Mal Beschluss zu fassen.

§ 41

(1) Die ordnungsgemäß zustande gekommenen Kirchengesetze sind unter ausdrücklichem Hinweis auf die Beschlussfassung der Landessynode vom Landesbischof als Vorsitzendem der Kirchenleitung zu vollziehen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeskirche zu verkünden.

(2) Kirchengesetze treten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

§ 42

(1) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend geboten sind und ein Aufschub bis zur nächsten Tagung der Landessynode ihren Zweck vereitelte.

(2) Findet eine solche Verordnung nicht die Zustimmung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung, so ist sie sofort außer Kraft zu setzen.

6. Das Finanzwesen der Landeskirche

§ 43

Das Vermögen der Landeskirche mit Ausnahme der Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Landeskirche und der Rücklagen für außergewöhnliche Ausgaben bildet das Stammvermögen der Landeskirche.

§ 44

Der Geldbedarf der Landeskirche ergibt sich aus dem Aufwand, der erforderlich ist

1. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landeskirche als solcher obliegen,
2. zur Unterhaltung und Geschäftsführung der landeskirchlichen Organe und Behörden,
3. zur Förderung der in der Landeskirche tätigen Einrichtungen, Werke und Dienste,
4. zur Förderung allgemeiner kirchlicher Anliegen,
5. zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Landeskirche durch die Zugehörigkeit zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zum Lutherischen Weltbund und zum Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu anderen kirchlichen Vereinigungen entstehen.

§ 45

(1) Der Geldbedarf der Landeskirche ist, soweit er nicht durch Nutzungen des Vermögens der Landeskirche, Staatsleistungen oder sonstige Einnahmen gedeckt wird, durch Kirchensteuern, Kollekten und andere Opfer der Kirchenglieder aufzubringen.

(2) Die Steuerpflicht der Kirchenglieder wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Prüfung der gesamten Kassen- und Rechnungsführung der Landeskirche erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt. Es ist eine unabhängige landeskirchliche Dienststelle. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 46

(1) Für jedes Haushaltjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltplan der Landeskirche, der alle im Haushaltjahr zu erwartenden Einnahmen und alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten muss, durch das Landeskirchenamt aufzustellen und durch die Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen. Zu Änderungen soll die Kirchenleitung das Landeskirchenamt hören.

(2) Der durch die Landessynode durch Kirchengesetz festgestellte Haushaltplan ist in zusammengefasster Form im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.

(3) Das Haushaltjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 47

(1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltjahres hat das Landeskirchenamt unverzüglich die Jahresrechnung der Landeskirche aufzustellen und sie zur Prüfung bereitzuhalten.

(2) Die Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche zu prüfen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Haushaltjahres sind die geprüfte Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen und Übersichten sowie der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landessynode vorzulegen.

(4) Die Landessynode schließt die Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche durch den Beschluss über die Entlastung ab.

7. Die kirchliche Rechtspflege

§ 48

Die Bildung kirchlicher Gerichte und anderer Organe der kirchlichen Rechtspflege, die Feststellung ihrer Zuständigkeiten sowie die Regelung ihrer Verfahren erfolgen durch Kirchengesetz.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49

(1) Änderungen dieser Kirchenverfassung können nur durch die Landessynode mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Kirchenleitung kann der Änderung innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung widersprechen. Der Widerspruch hat die in § 36 Abs. 7 bestimmte Wirkung. Die Änderung der Kirchenverfassung erlangt dann Rechtskraft, wenn die Landessynode den Beschluss auf ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen wiederholt.

§ 50

(1) Wenn in dieser Kirchenverfassung ein besonderes Kirchengesetz vorgesehen ist, bleibt es bis zu dessen Erlass bei den bisher geltenden Kirchengesetzen und Verordnungen.

(2) Die bisher geltenden Kirchengesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht dieser Kirchenverfassung widersprechen.

(3) Die in Kirchengesetzen oder Verordnungen der Konsistorialbehörde in Bautzen oder den Kircheninspektionen zugewiesenen Geschäfte werden von den Bezirkskirchenämtern wahrgenommen, bis es kirchengesetzlich anders geregelt wird.

(4) Die nach den bisher geltenden Vorschriften dem Landeskirchenausschuss, dem Synodalausschuss oder dem Landeskirchenamt in Zusammenwirken mit dem Synodalausschuss übertragenen Befugnisse gehen auf die Kirchenleitung über, soweit diese Kirchenverfassung nichts anderes bestimmt.

§ 51

Diese Kirchenverfassung tritt am 14. Dezember 1950 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 92 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG), des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Aus-

führungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG), des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG), der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evan-

gelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) und der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO).

Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 63)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird ein neuer § 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»§ 1a

(1) Die Kirchenleitung lädt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel einmal im Jahr zu einem Austausch über die Personalentwicklung in den Kirchenkreisen und zur Festlegung eines Personalplanungskonzepts für den Pfarrdienst ein (Planungskonferenz).

(2) Die Kreissynodalvorstände sind verpflichtet, im Vorlauf zu der Planungskonferenz die aktuellen Personaldaten und die fortgeschriebenen Prognosedaten für den Pfarrdienst in den Kirchenkreisen zu erheben.

(3) Die in Absatz 2 genannten Daten bilden die Grundlage der planerischen Überlegungen für den pfarramtlichen Dienst im Kirchenkreis. Das daraus zu entwickelnde Rahmenkonzept für den Kirchenkreis beschließt die Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes.«

2. § 2 Absatz 6 wird aufgehoben.
3. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung ausgeübt.«
4. § 17 Abs. 1 Buchstabe a) hat für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 folgende Fassung:

»a) In jedem zweiten Besetzungsfall«
5. § 17 Abs. 2 hat für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 folgende Fassung:

»(2) Nimmt die Kirchenleitung in einem der vorgenannten Fälle das Vorschlagsrecht in Anspruch, so übt das Presbyterium im nächsten Besetzungsfall das Wahlrecht aus, soweit dem Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.«

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (KABl. S. 88), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Juni 2006 (KABl. S. 158), wird auf der Grundlage von § 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 574), wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. Hinter § 15 wird ein neuer § 15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»§ 15a
(zu § 73 PfdG)

(1) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer kann in eine andere Pfarrstelle gerufen werden, wenn

1. dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch diese Person zu besetzen oder
2. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbetzung der Pfarrstellen notwendig ist.

(2) Der Ruf in die Pfarrstelle wird von der Kirchenleitung auf Antrag des Kreissynodalvorstandes ausgesprochen. Dieser hat zuvor mit der abgebenden und der aufnehmenden Anstellungskörperschaft das Benehmen herzustellen. Erfolgt der Ruf in eine Pfarrstelle nicht innerhalb desselben Kirchenkreises, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer bisher tätig war, ist auch das Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand des abgebenden oder aufnehmenden Kirchenkreises herzustellen.«

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 72 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»3. der Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,«
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3« ersetzt durch die Angabe § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4.«
 - b) Hinter Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(8) Zur Deckung der Kosten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe des sich aus den Kosten für den Versorgungssicherungsbeitrag errechnenden Anteils am Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben (Versorgungssicherungsumlage für Pfarrerrinnen und Pfarrer).«
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

»(9) Zur Deckung der übrigen in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe des sich aus den im Haushaltsplan veranschlagten Kosten errechnenden Anteils am Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben (Pfarrbesoldungsumlage).«
 - d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

3. Nach § 13 wird ein neuer § 13a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»§ 13a

(1) Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen nach der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod erfolgt für alle Anstellungskörperschaften im Bereich der Landeskirche mit Ausnahme der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durch das Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH (bbz) in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt.

(2) Zur Deckung der nach Absatz 1 entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zahlen die Anstellungskörperschaften einen Pauschalbetrag an die Landeskirche. Zur Ermittlung des Pauschalbetrages werden die Einnahmen und Ausgaben gegeneinander abgeglichen und der Durchschnittsbetrag pro Stelle jährlich angeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben werden im Landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.

(3) Die Kosten der Beihilfen für die Angestellten werden mit der jeweiligen Anstellungskörperschaft nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert abgerechnet.«

4. Nach § 15 wird ein neuer § 15 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»§ 15 a

(1) Die Landeskirche zahlt den Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse für alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Zur Deckung der Kosten gemäß Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe des sich aus den Kosten für den Versorgungssicherungsbeitrag errechnenden Anteils am Netto-Kirchensteuerertrag nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben (Versorgungssicherungsumlage für Kirchenbeamtinnen und -beamte).«

Artikel 4

Änderung der Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – EVO-FAG) vom 31. Mai 1996 (KABl. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1999 (KABl. S. 348), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Umlagen nach § 7 Abs. 8 und 9 sowie § 15 a Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes werden vom Landeskirchenamt quartalsweise ermittelt und im Januar des Folgejahres abgerechnet.«

Artikel 5

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April/24. Juni 2005 (KABl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Verlieren Pfarrfrauen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, werden die beim bisherigen Dienstherrn verbrachten Zeiten bei der Ermittlung des Anspruchs nach kirchlichem Recht berücksichtigt.«

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Treten Pfarrfrauen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst über und werden Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Ermittlung des Anspruchs auf Sonderzahlung nur deshalb nicht berücksichtigt, weil der neue Dienstherr den kirchlichen Dienst nicht dem öffentlichen Dienst gleichstellt, bleibt der Anspruch für die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten nach dieser Ordnung erhalten. Gleiches gilt für einen Wechsel in den sonstigen kirchlichen Dienst, soweit dort eine Sonderzahlung nicht gewährt wird.«

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Dies gilt nicht für Bezüge, die Pfarrfrauen und Pfarrer oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten; diese Zahlungen trägt die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes, für Pfarrfrauen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) die Landeskirche.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.«

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz können auf Grund der Ermächtigung des § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Ziffer 2 und Artikel 3 Ziffer 3 am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Artikel 1 Ziffer 2 und Artikel 3 Ziffer 3 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider Dräger

Nr. 93 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AG PFDG).

Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 65)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (KABl. S. 88), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2007, wird auf der Grundlage von § 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364), wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 werden die Wörter »besonders begründete« gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider Dräger

Nr. 94 Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG KBG.EKD).

Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 65)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu §§ 7 und 93 Abs. 1 KBG.EKD)

Zuständigkeitsregelungen

(1) Für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die in § 2 KBG.EKD genannte jeweilige Anstellungskörperschaft zuständig. Dies gilt auch für Maßnahmen nach §§ 10 Abs. 1 S. 1, 49 bis 51, 55 bis 58, 63, 70 bis 73 und 83 KBG.EKD.

(2) Zuständige Stelle für Maßnahmen, die Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung.

(3) Zuständige und von der obersten Dienstbehörde beauftragte Stellen für nicht unter Absatz 1 fallende Maßnahmen, die die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte betreffen, ist das Landeskirchenamt.

§ 2

(zu § 50 KBG.EKD)

Arbeitszeit, Beurlaubung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf Antrag auch ohne die in § 50 Abs. 1 KBG.EKD genannten Gründe eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung ohne Besoldung gewährt werden.

(2) Bei einer Beurlaubung ohne Besoldung gilt § 50 Abs. 2 und 4 KBG.EKD entsprechend. § 50 Abs. 3 KBG.EKD wird mit der Maßgabe entsprechend angewendet, dass Maßnahmen der Personalplanung und -steuerung der jeweiligen Anstellungskörperschaft Vorrang haben vor den persönlichen Interessen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf oder auf Probe.

(4) Wird Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung beantragt, sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unter Einbeziehung aller beamtenrechtlich relevanten Regelungen auf die Folgen hinzuweisen.

§ 3

(zu § 51 KBG.EKD)

Sabbatjahrregelung

(1) § 78 b Abs. 4 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG.NRW) findet keine Anwendung.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 78 b Abs. 4 LBG.NRW in sinngemäßer Anwendung der Notverordnung zur Regelung eines besonderen eingeschränkten Dienstes für Pfarrerinnen und Pfarrer (Sabbatjahrregelung) vom 29. Mai 1998 bewilligt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Lehrerinnen und Lehrer, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird. Für diesen Personenkreis gilt § 78 b Abs. 4 LBG.NRW mit den landesrechtlichen Bestimmungen zur Ausführung für Lehrerinnen und Lehrer.

§ 4

(zu §§ 60 ff. KBG.EKD)

Wartestand

Die §§ 60 ff. KBG.EKD finden für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung sind, keine Anwendung.

§ 5
(zu § 60 KBG.EKD)

Wartestand

(1) Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden, wenn eine gedeihliche Amtsführung nicht gewährleistet und eine Abordnung, Zuweisung oder Versetzung nach §§ 56 bis 58 KBG.EKD nicht möglich ist.

(2) Für die Versetzung in den Wartestand ist das Landeskirchenamt zuständig. Es hat die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und eventuell Beweise zu erheben. Die oder der Betroffene, die oder der Dienstvorgesetzte sowie das Leitungsgremium der Anstellungskörperschaft sind zu hören.

(3) Das Landeskirchenamt kann der oder dem Betroffenen vom Beginn des Verfahrens bis zum Beginn des Wartestandes ganz oder zeitweise die Ausübung des Dienstes untersagen.

§ 6
(zu § 66 Abs. 1 KBG.EKD)

Beginn des Ruhestandes für Lehrkräfte

Fällt bei Professorinnen und Professoren der Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in die Vorlesungszeit, so tritt die Professorin oder der Professor mit Ablauf des letzten Monats dieser Vorlesungszeit in den Ruhestand.

§ 7
(zu § 92 KBG.EKD)

Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung zur Regelung des Rechtes der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist der Verband kirchlicher Mitarbeiter zu beteiligen.

§ 8
(zu § 93 Abs. 2 KBG.EKD)

Mitwirkung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Beschlüsse der jeweiligen Anstellungskörperschaften in Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bedürfen in folgenden Fällen der Genehmigung des Landeskirchenamtes:

1. Bestätigung der Ernennung (Art. 68 Abs. 2 Kirchenordnung),
2. Rücknahme der Ernennung (§ 11 KBG.EKD),
3. Abordnung, Zuweisung und Versetzung (§§ 56 bis 58 KBG.EKD),
4. Wiederberufung eines Wartestandsbeamten (§ 63 KBG.EKD),
5. Wiederberufung eines Ruhestandsbeamten (§ 73 KBG.EKD),
6. Entlassung und Widerruf (§§ 76 bis 83 KBG.EKD).

(2) Die jeweilige Anstellungskörperschaft (§ 2 KBG.EKD) teilt dem Landeskirchenamt mit, welche Beschlüsse sie über Erziehungsurlaub und Freistellung gefasst hat.

§ 9
Ergänzungen des KBG.EKD

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes ist das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-West-

falen jeweils geltende Recht sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Kirchenbeamtengesetz der EKD auf Bestimmungen verweist, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte gelten.

(2) Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(3) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte richtet sich das Dienstrecht nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Bundeslandes, in dem die kirchliche Schule liegt.

(4) Die Regelungen des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948, geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 3) bleiben unberührt.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

(2) Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKKBG) in der Fassung vom 11. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 64), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), tritt mit Ablauf des 31. März 2007 außer Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Nr. 95 Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG).

Vom 12. Januar 2007. (KABl. S. 67)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Scheidet ein Mitglied infolge Wohnsitzwechsels oder Änderung der Gemeindegrenzen aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann der Kreissynodalvorstand die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde zulassen. Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(2) Hat ein Mitglied eine erkennbare Bindung zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes, so kann der Kreissynodalvorstand ihm die Mitgliedschaft in der anderen Kirchengemeinde zuerkennen. Voraussetzung ist die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(3) Im Haushalt des Mitgliedes lebende Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(4) Die Kirchensteuerpflicht besteht nur gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

§ 2

(1) Eine Zulassung nach § 1 Abs. 1 oder Zuerkennung nach § 1 Abs. 2 setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag des Mitgliedes an den Kreissynodalvorstand,
- b) die Zustimmung des Presbyteriums der Kirchengemeinde, deren Mitgliedschaft das Mitglied behalten oder erwerben will; das Presbyterium der anderen Kirchengemeinde ist zu hören.

(2) Der Antrag ist im Falle des § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel oder der Bekanntgabe der Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinde zu stellen; der Antrag eines Presbyteriumsmitgliedes ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Kreissynodalvorstand bis zum Beginn des Wahlverfahrens (§ 13 Presbyterwahlgesetz) seine Entscheidung getroffen haben kann.

(3) Ein Antrag auf Zulassung der Fortsetzung der Mitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde.

(4) Richtet sich ein Antrag auf die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrbezirken, so muss er die Angabe enthalten, welcher Pfarrbezirk zuständig werden soll.

(5) Liegen die beteiligten Kirchengemeinden in verschiedenen Kirchenkreisen, so entscheidet der Kreissynodalvorstand, in dessen Gebiet die Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll; der andere Kreissynodalvorstand ist zu hören.

(6) Die Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes sind endgültig. Sie sind dem Antragsteller und den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, im Falle des Absatzes 5 auch dem anderen Kreissynodalvorstand, schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kreissynodalvorstand dem Antrag statt, so weist er auf die Rechtswirkungen hin.

(7) Die Zuerkennung der Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2) wird mit der Entscheidung wirksam.

§ 3

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Der Kreissynodalvorstand hat die Zulassung oder Zuerkennung bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen. Er kann den Widerruf auf die Familienangehörigen nach § 1 Abs. 3 erstrecken. Die Betroffenen sind vorher zu hören.

(3) Das Mitglied kann auf die Rechte aus der Zulassung oder Zuerkennung verzichten mit der Folge, dass es Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. Der Verzicht ist dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er diesem Presbyterium zugeht.

§ 4

Die Pfarrfrauen und Pfarrer einer Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage des Wohnsitzes Mitglieder ihrer Kirchengemeinde.

§ 5

Begründet ein Mitglied seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse gehört, so hat es das Recht zu wählen, welcher dieser Kirchengemeinden es angehören will. Es soll dieses Recht binnen eines Jahres nach dem Zuzug ausüben.

§ 6

Soweit auf Grund des bisherigen Rechts die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen besteht, gilt die Entscheidung weiter. § 3 bleibt unberührt.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 9. Januar 1980 (KABl. S. 2) außer Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 12. Januar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Nr. 96 **Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg.**

Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 68)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 13 Abs. 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zur gliedkirchlichen Vereinbarung

Der als Anlage (hier nicht abgedruckt) beigelegten gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

Aufhebung der Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Januar 1993 (KABl. S. 3) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche der Pfalz

Das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 12. Januar 1993 (KABl. S. 2) wird aufgehoben.

Artikel 4**Aufhebung der Vereinbarung
mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Das Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 12. Januar 1993 (KABl. S. 46) wird aufgehoben.

Artikel 5**Übergangsregelung**

Eine auf Grund einer der in Artikel 2 bis 4 genannten Vereinbarungen zuerkannte Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen bleibt auch nach In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bestehen.

Artikel 6**In-Kraft-Treten**

Das Kirchengesetz tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die sich auf den Abschnitt »Die Trauung« im Ersten Teil der von der Synode der EKD am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, beziehenden Regelungen nach

a) dem Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Januar 1964 (KABl. S. 38) und

b) dem Kirchengesetz zur Übernahme von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Januar 1989 (KABl. S. 42)

sowie

c) die Notverordnung zur Erprobung des Entwurfs der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. März 2004 (KABl. S. 454)

außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

Nr. 97 Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 69)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 72 Absatz 2 und Artikel 130 Buchstabe c) der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD durch das Kirchengesetz zur Trauagende vom 13. Mai 2006 beschlossene Vorlage »Trauung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD« (ABl.EKD S. 279) wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

Die in der Trauagende im Abschnitt »Gottesdienstliche Ordnungen« enthaltenen Liturgien werden für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

§ 3

(1) Die in dem Abschnitt »Texte« der Trauagende enthaltenen Stücke werden zum Gebrauch empfohlen.

(2) Ein Austausch einzelner Texte gegen andere Texte, die für den evangelischen Traugottesdienst geeignet sind, ist möglich.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Nr. 98 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG).

Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 70)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 165 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 78), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 4 gestrichen.

2. In § 9 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c) werden nach dem Wort »Dezernates« die Wörter »oder einer Abteilung« eingefügt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

Nr. 99 Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz – PWG).

Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 70)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in Ausführung von Artikel 44 Abs. 1 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Einleitung

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlberechtigung
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Amtszeit
- § 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums
- § 5 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter
- § 6 Veränderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter
- § 7 Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter
- § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke
- § 9 Wahlverzeichnis
- § 10 Terminplan
- § 11 Beschwerde
- § 12 Abkündigungen

B. Das Wahlverfahren

I. Beginn des Wahlverfahrens

- § 13 Beginn des Wahlverfahrens § 14 Auslegung des Wahlverzeichnisses
- § 15 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses
- § 16 Schließung des Wahlverzeichnisses

II. Wahlvorschlagsverfahren

- § 17 Vertrauensausschuss
- § 18 Gemeindeversammlung
- § 19 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens
- § 20 Wahlvorschläge
- § 21 Aufstellen der Vorschlagsliste
- § 22 Verfahren bei ausreichender Vorschlagsliste
- § 23 Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

III. Wahlverfahren

- § 24 Vorbereitung der Wahlhandlung
- § 25 Wahlvorstand
- § 26 Briefwahl
- § 27 Verfahren bei der Briefwahl
- § 28 Wahlhandlung
- § 29 Auszählen der Stimmen
- § 30 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

IV. Abschluss des Wahlverfahrens

- § 32 Amtseinführung

C. Besondere Wahlverfahren

- § 33 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung
- § 34 Wahl durch das Presbyterium
- § 35 Wechsel des Wahlverfahrens

D. Schlussbestimmungen

- § 36 Ausführungsbestimmungen
- § 37 In-Kraft-Treten

Einleitung

Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt. Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen. Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer bei Beginn des Wahlverfahrens

- a) Mitglied der Kirchengemeinde ist,
- b) – zu den kirchlichen Abgaben beiträgt soweit die Verpflichtung hierzu besteht, sowie
 - am Wahltag konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt ist, und
 - die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.

(2) Nicht wahlberechtigt ist, wem bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(3) Mitglieder der Kirchengemeinde, die die Mitgliedschaft nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz erworben haben, sind nur in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt.

(4) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Wählbarkeit

(1) Das Presbyteramt kann solchen Mitgliedern der Kirchengemeinde übertragen werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet und am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind. Sie müssen im Übrigen wahlberechtigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.

(2) Das Presbyteramt kann ordinierten Theologinnen und Theologen sowie solchen Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren, die Pfarrstellen verwalten oder verwaltet haben, nicht übertragen werden; ausgenommen sind ordinierte Professorinnen und Professoren der Theologie. Nicht wählbar sind ferner Mitglieder der Kirchengemeinde, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst stehen.

§ 3

Amtszeit

Das Presbyteramt wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Amtszeit
bei der Neubildung eines Presbyteriums

Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, findet die nächste Wahl frühestens nach zwei Jahren statt.

§ 5

Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit:

- a) bis zu 600 Mitgliedern mindestens 4,
- b) bis zu 2.500 Mitgliedern mindestens 6,
- c) bis zu 5.000 Mitgliedern mindestens 8,
- d) bis zu 7.500 Mitgliedern mindestens 10,
- e) bis zu 10.000 Mitgliedern mindestens 12.

Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins.

(2) Veränderungen der Mitgliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der nächsten Presbyterwahl zu berücksichtigen.

§ 6

Veränderung der Zahl
der Presbyterinnen und Presbyter

Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens (§ 13) vorliegen.

§ 7

Feststellung der Zahl
der Presbyterinnen und Presbyter

Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter festzustellen, gegebenenfalls getrennt für jeden Wahlbezirk.

§ 8

Wahlbezirke, Stimmbezirke

(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen und die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter den Wahlbezirken zuordnen. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke erfolgt die Wahl über eine Gesamtvorschlagsliste, sie kann ausnahmsweise auch wahlbezirksweise erfolgen.

(2) Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen.

(3) In großen oder ausgedehnten Kirchengemeinden oder Wahlbezirken können die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde verschiedenen Stimmbezirken zugeordnet werden. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

§ 9

Wahlverzeichnis

(1) Jede Kirchengemeinde hat von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, die Geburtstage, die Konfirmationsvermerke für die unter 16-Jährigen und die Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahlbezirke gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.

(3) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.

§ 10

Terminplan

Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens, insbesondere die Festlegung des Wahltages, richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes von der Kirchenleitung aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen ist. Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 11

Beschwerde

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, ist diese schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von fünf Werktagen nach Zustellung der Entscheidung oder nach Abkündigung beim Presbyterium einzulegen. Hilft das Presbyterium der Beschwerde nicht ab, entscheidet darüber der Kreissynodalvorstand oder ein von der Kreissynode eingesetzter Wahlausschuss. Diesem gehören die Superintendentin oder der Superintendent und zwei weitere Mitglieder der Kreissynode an.

(2) Der Kreissynodalvorstand oder der Wahlausschuss nach Abs. 1 entscheidet endgültig.

(3) Auf das Beschwerderecht und dessen Fristen ist bei der Zustellung oder in den Abkündigungen hinzuweisen.

(4) Die Entscheidungen über die Beschwerde müssen im Rahmen des Terminplanes gemäß § 10 erfolgen.

§ 12

Abkündigungen

In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzugeben.

B. Das Wahlverfahren

I. Beginn des Wahlverfahrens

§ 13

Beginn des Wahlverfahrens

Das Wahlverfahren beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung des Wahlverzeichnisses.

§ 14

Auslegung des Wahlverzeichnisses

(1) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zwölf Tagen, beginnend mit der 1. Abkündigung, zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Kirchengemeinde ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.

(2) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses und der Wahltag werden an zwei Sonntagen im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise, die das Presbyterium festzulegen hat, bekannt gegeben. Dabei sind die Mitglieder der Kirchengemeinde auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde soll sich innerhalb der Auslegungsfrist vergewissern ob es eingetragen ist, wenn es sein Wahlrecht ausüben möchte.

§ 15

Beschwerde gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses

Hält ein Mitglied der Kirchengemeinde das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Beschwerde einlegen.

§ 16

Schließung des Wahlverzeichnisses

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Presbyteriums zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und dass die Bekanntgabe nach § 14 Abs. 2 erfolgt ist.

(2) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich als wahlberechtigt.

(3) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen auf Grund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.

II. Wahlvorschlagsverfahren

§ 17

Vertrauensausschuss

(1) Vor Beginn des Wahlverfahrens beruft das Presbyterium einen Vertrauensausschuss.

(2) Dem Vertrauensausschuss gehören an:

- a) mindestens drei Mitglieder des Presbyteriums, darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) weitere Mitglieder der Kirchengemeinde die nach § 2 wählbar sind; ihre Zahl muss höher sein als die der Mitglieder nach Buchstabe a). Den Vorsitz regelt das Presbyterium.

(3) Sind Wahlbezirke gebildet, kann für jeden Wahlbezirk ein Bezirksvertrauensausschuss gebildet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses (Bezirksvertrauensausschusses) sollen für ihre Aufgaben das besondere Vertrauen der Gemeinde besitzen. Bei ihrer Berufung sollen die Zusammensetzung der Kirchengemeinde und ihre Arbeitsbereiche möglichst berücksichtigt werden.

(5) Für das Verfahren und die Beschlussfassung des Vertrauensausschusses (Bezirksvertrauensausschusses) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß. Die Niederschrift über die Beschlüsse ist nach Aufstellung der Vorschlagsliste dem Presbyterium einzureichen und bei den Wahlakten aufzubewahren.

§ 18

Gemeindeversammlung

(1) Mindestens zwei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens hat das Presbyterium eine Gemeindeversammlung durchzuführen.

(2) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium über die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters, die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes, die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter, die Mitglieder des Vertrauensausschusses und den weiteren Gang des Verfahrens und fordert die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde auf, dem Vertrauensausschuss bis zum Ende der Vorschlagsfrist (§ 19), Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

§ 19

Wahlvorschlagsverfahren

(1) Mit Beginn des Wahlverfahrens unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde umfassend über die Presbyteriumswahl (vgl. § 18 Abs. 2) und fordert sie auf, binnen einer Frist von zehn Werktagen Wahlvorschläge einzureichen. Für die Form der Bekanntgabe gilt § 14 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter übersteigt, da sonst keine Wahl stattfinden kann. Frauen und Männer sollen bei den Wahlvorschlägen möglichst gleichmäßig vertreten sein.

§ 20

Wahlvorschläge

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Vertrauensausschuss einreichen.

(2) Sofern Wahlbezirke gebildet wurden, sollen die vorgeschlagenen Mitglieder der Kirchengemeinde dem Wahlbezirk angehören, für den sie vorgeschlagen werden.

(3) Der Vertrauensausschuss kann selbst Wahlvorschläge in das Verfahren einbringen.

(4) Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds der Kirchengemeinde muss dem Vorschlag beigelegt sein.

§ 21

Aufstellen der Vorschlagsliste

(1) Der Vertrauensausschuss prüft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die vorliegenden Wahlvorschläge und stellt in eigener Verantwortung die Vorschlagsliste auf. Alle Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

(2) Die Zahl der Vorgeschlagenen muss die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter übersteigen, damit eine ausreichende Vorschlagsliste vorliegt. Sind Wahlbezirke gebildet, gilt dies entsprechend für jede Bezirkswahlvorschlagsliste.

§ 22

Verfahren bei ausreichender Vorschlagsliste

(1) Das Presbyterium prüft die Ordnungsmäßigkeit der Vorschlagsliste. Bedenken gegen einzelne Wahlvorschläge oder das Verfahren des Vertrauensausschusses sind unverzüglich mit dem Vertrauensausschuss zu klären.

(2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Mitglied der Kirchengemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Sie haben das Recht der Beschwerde, worauf hinzuweisen ist.

(3) Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerde stellt das Presbyterium die Vorschlagsliste fest. Es fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag, gegebenenfalls getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken, zusammen und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt.

§ 23

Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

(1) Kann das Presbyterium keine ausreichende Vorschlagsliste vorlegen, berichtet es dem Kreissynodalvorstand über die bisherige Kandidatensuche.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann die Vorschlagsfrist um zehn Werktage verlängern. In dieser Zeit begleitet ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes das Presbyterium.

(3) Liegt auch danach keine ausreichende Vorschlagsliste vor, kann der Kreissynodalvorstand nach Absatz 4 verfahren oder das Wahlverfahren anhalten und den Wahltermin um bis zu einem Jahr verschieben. Der Kreissynodalvorstand stellt in diesem Fall den Terminplan neu auf. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums endet erst mit der Einführung der Mitglieder des neuen Presbyteriums.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium gestatten die Wahl nicht durchzuführen. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 30 Abs. 3, 31, 32 und 33 Abs. 2.

III. Wahlverfahren

§ 24

Vorbereitung der Wahlhandlung

Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Kirchengemeinde sind persönlich in schriftlicher Form durch Wahlbenachrichtigung und in sonstiger geeigneter Weise möglichst umfassend zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes besonders hinzuweisen. Ort und Zeit der Wahl werden in der kirchlichen und örtlichen Presse veröffentlicht sowie durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Gemeinde bekannt gegeben. Die Vorgeschlagenen werden der Gemeinde in einer Gemeindeversammlung vorgestellt. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass möglichst viele Mitglieder der Kirchengemeinde ihr Wahlrecht ausüben können.

§ 25

Wahlvorstand

Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand der die Wahlhandlung leitet und bestimmt die

oder den Vorsitzenden. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. Mitglieder der Kirchengemeinde, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.

§ 26

Briefwahl

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.

(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am vierten Werktag vor dem Wahlsonntag beim Presbyterium eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(5) Das Presbyterium kann mit Genehmigung des Kreissynodalvorstands beschließen, dass jede und jeder Wahlberechtigte mit der Wahlbenachrichtigung (§ 24) einen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag und einen Briefwahlumschlag erhält. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt in diesem Fall zur Briefwahl.

§ 27

Verfahren bei der Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein, im Falle des § 26 Absatz 5 mit der Wahlbenachrichtigung anstelle des Briefwahlscheins, und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem zuständigen Wahlvorstand bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.

(2) Der Briefwahlschein muss Namen und Anschrift des wählenden Mitglieds der Kirchengemeinde sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut »Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.« enthalten.

(3) Für Hilfsbedürftige gilt § 28 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Die unterstützende Person ist zu benennen.

(4) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung, im Falle des § 26 Absatz 5 auch, ob die Wahlbenachrichtigung beigefügt ist, und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.

(5) Stellt der Wahlvorstand anhand des Vermerks im Wahlverzeichnis fest, dass die Stimmabgabe bereits durch Urnenwahl erfolgt ist, bleibt die Briefwahl unberücksichtigt.

(6) Wahlbriefe, die verspätet oder bei einer unzuständigen Stelle eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

§ 28

Wahlhandlung

(1) Die Wahl findet grundsätzlich an einem Sonntag in Verbindung mit einem Gottesdienst statt. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.

(2) Die Wahl ist geheim. Die Wählerinnen und Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Mitglieds der Kirchengemeinde bedienen.

(3) Die Stimme ist auf dem Stimmzettel nach amtlichem Muster abzugeben. Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

(4) Bei Wahlen nach § 8 Abs. 1 (Wahlbezirke) und Anlegung einer Gesamtvorschlagsliste ist der Stimmzettel in einzelne Wahlbezirke zu unterteilen. Auf dem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden, jedoch jeweils höchstens so viele Namen wie Presbyterstellen zu besetzen sind; Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit. Bei der Aushändigung des Stimmzettels ist das Mitglied der Kirchengemeinde darauf möglichst noch besonders hinzuweisen.

(5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.

§ 29

Auszählen der Stimmen

(1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen öffentlich vor. In Kirchengemeinden mit mehreren Stimm- oder Wahlbezirken erfolgt die Auszählung nach Abschluss aller Wahlhandlungen.

(2) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 30

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis spätestens bis zum Ablauf des vierten Werktages nach dem Wahltag durch Beschluss festzustellen.

(2) Gewählt sind diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinde, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind Wahlbezirke gebildet, so sind diejenigen gewählt, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung soll binnen fünf Tagen nach Benachrichtigung schriftlich abgegeben werden.

(4) Lehnt ein gewähltes Mitglied der Kirchengemeinde die Wahl innerhalb der Erklärungsfrist ab, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinde die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 31

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist an den beiden auf die Wahl folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten der Gemeinde mit dem Hinweis auf das Recht der Beschwerde abzukündigen. Bei einer Aufgliederung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ist das Ergebnis in allen Wahlbezirken bekanntzugeben.

(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglied der Kirchengemeinde erhoben und nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit einer Beschwerde hätte gerügt werden können.

(3) Bei Aufgliederung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ist das Beschwerderecht der Mitglieder der Kirchengemeinde gegenüber den Wahlen sämtlicher Bezirke gegeben.

(4) Vorstehende Regelung gilt entsprechend im Falle des § 30 Abs. 4. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Abkündigung des Nachrückens.

IV. Abschluss des Wahlverfahrens

§ 32

Amtseinführung

(1) Die neu- und wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen, nachdem die Beschwerdefrist abgelaufen ist.

(2) Ist über eine Beschwerde noch nicht entschieden, können nur die davon nicht betroffenen Mitglieder eingeführt werden.

(3) Bei der Einführung legen die neugewählten Mitglieder des Presbyteriums das folgende Gelübde ab: »Seid Ihr bereit, das Euch übertragene Amt in der Leitung unserer Kirche im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es ausgelegt wird in den Bekenntnissen unserer Kirche und aufs Neue bezeugt ist in der Barmer Theologischen Erklärung sorgfältig und treu auszuüben? Verspricht Ihr, über Lehre und Ordnung unserer Kirche zu wachen, bei allen Euch anvertrauten Aufgaben und Diensten die geltenden Ordnungen unserer Kirche zu beachten und in allem danach zu trachten, dass die Kirche auf dem Wege der Nachfolge Christi, ihres einen Hauptes, bleibe?« Darauf antworten sie: »Ja, mit Gottes Hilfe.« Wiedergewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelübde erinnert.

(4) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen.

(5) Mit der Einführung der Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.

(6) Mit der Einführung der Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.

(7) Dem Kreissynodalvorstand ist gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Kirchenordnung zu berichten.

(8) Für die im Verfahren nach § 23 Abs. 4 Gewählten gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Der Einführungstag muss im Rahmen des Terminplans liegen.

C. Besondere Wahlverfahren

§ 33

Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

(1) Scheiden Presbyterinnen oder Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, beruft das Presbyterium unverzüglich andere wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums. Die Berufung darf nur außerhalb eines Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor seinem Beginn erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.

(2) Konnte in einem Wahlverfahren die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht erreicht werden, ist nach Abschluss des Wahlverfahrens entsprechend Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 zu verfahren.

(3) Die Vorschriften der §§ 20 Abs. 2 und 4, 30 Abs. 3, 31 und 32 Abs. 1 bis 4 und 7 gelten entsprechend. Die Beschwerde gegen die Berufung eines Mitglieds der Kirchengemeinde, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.

§ 34

Wahl durch das Presbyterium (Kooptationsverfahren)

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 8, 9, 14 bis 16 und 24 bis 30 Abs. 2 werden die Presbyterinnen und Presbyter durch das Presbyterium gewählt. Die Wahl wird in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Die Gemeinde ist an beiden vorherigen Sonntagen dazu einzuladen.

(2) Zur Wahl müssen mindestens zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit auch in einem zweiten mit einwöchiger Frist anzusetzenden Wahltermin nicht erreicht, so beruft der Kreissynodalvorstand aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Presbyterinnen und Presbyter.

(3) Das Presbyterium wählt in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Presbyteriums erhält. Wird diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so sind in einem weiteren Wahlgang diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Das Wahlergebnis ist am Ende der Wahlhandlung festzustellen.

§ 35

Wechsel des Wahlverfahrens

(1) Die Art des Wahlverfahrens kann geändert werden, wenn besondere Gründe einen Wechsel ratsam erscheinen lassen. Eine Änderung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Presbyteriums. Der Beschluss der Gemeindeversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde und der Beschluss des Presbyteriums einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so entscheidet der Kreissynodalvorstand. Die Änderung der Art des Wahlverfahrens bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes und der Bestätigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einladung zu einer Gemeindeversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung. Das Presbyterium muss zu einer Gemeindeversammlung einladen, wenn 50 wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde es schriftlich beantragen. Der Kreissynodalvorstand ist zur Gemeindeversammlung einzuladen.

(3) Eine erneute Änderung der Art des Wahlverfahrens ist erst nach Ablauf von zwei turnusmäßigen Wahlverfahren möglich.

D. Schlussbestimmungen

§ 36

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 37

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (KABl. S. 4) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Nr. 100 Kirchengesetz über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium (Mitarbeiterwahlgesetz – MWG).

Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 86)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 18 Abs. 3 i. V. m. Artikel 46 Abs. 1 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Beruflich Mitarbeitende werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in das Presbyterium gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die Vorschriften des Presbyterwahlgesetzes vom 11. Januar 2007 entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

(1) Wählbar sind die beruflich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde. Soweit sie ihren Wohnsitz im Bereich einer anderen Kirchengemeinde haben, sind sie wählbar, wenn ihnen auf Grund der kirchengesetzlichen Regelungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ihrer Anstellungskirchengemeinde beigelegt worden sind.

(2) Ferner sind beruflich Mitarbeitende eines Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes

wählbar, wenn diese der betreffenden Körperschaft angehört.

(3) Nicht wählbar sind beruflich Mitarbeitende, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate beurlaubt sind.

(4) Im Übrigen richtet sich die Wählbarkeit der Mitarbeitenden nach den Vorschriften des § 2 des Presbyterwahlgesetzes.

§ 3

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitarbeitenden, die mindestens eins betragen muss, wird durch Beschluss des Presbyteriums festgestellt.

(2) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten Mitarbeitenden erweitert (Artikel 18 Abs. 3 Kirchenordnung).

(3) Die Zahl der gewählten Mitarbeitenden im Presbyterium darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht überschreiten (Artikel 18 Abs. 3 Kirchenordnung).

(4) § 6 und § 7 des Presbyterwahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Die zu wählenden Mitarbeitenden werden auf Grund einer gesonderten Vorschlagsliste zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt.

(2) Die Vorschlagsliste wird vom Vertrauensausschuss aufgestellt. Der Vertrauensausschuss nimmt für die Aufstellung Vorschläge aus der Gemeinde und aus dem Kreise der Mitarbeitenden entgegen. § 20 Abs. 1, 3 und 4 des Presbyterwahlgesetzes finden entsprechende Anwendung. Das Presbyterium prüft die Ordnungsmäßigkeit der Vorschlagsliste.

(3) Auch in den Kirchengemeinden, in denen die Presbyterinnen und Presbyter für einzelne Bezirke getrennt ge-

wählt werden, wird für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden nur eine gemeinsame Vorschlagsliste aufgestellt.

§ 5

(1) Enthält die Vorschlagsliste nur so viele oder weniger Namen als beruflich Mitarbeitende zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(2) Kommt keine Vorschlagsliste zustande, so gehören dem Presbyterium keine beruflich Mitarbeitenden an.

§ 6

Wird die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums gemäß § 34 des Presbyterwahlgesetzes durch das Presbyterium vollzogen, so wird auch die Wahl von Mitarbeitenden zu Mitgliedern des Presbyteriums vom Presbyterium selbst durchgeführt.

§ 7

Unbeschadet der Artikel 45 bis 48 der Kirchenordnung erlischt die Mitgliedschaft der Mitarbeitenden im Presbyterium auch bei Beendigung ihres kirchlichen Dienstverhältnisses oder bei einer länger als sechs Monate dauernden Beurlaubung.

§ 8

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 9) außer Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische-Lutherische Kirche in Bayern

Verlust der Rechte aus der Ordination

Pfarrer Peter Kemmether ist am 23. März 2007 aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgetreten. Dadurch scheidet er mit Ablauf dieses Tages gemäß § 117 Abs. 1 Nr. 1 PfG aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aus. Sein Einsatz als Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben zur Dienstleistung in der KG Bechhofen a. d. Heide, DB Ansbach, endet mit Ablauf des 23. März 2007.

Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst verliert er Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Pfarrdienstverhältnis begründeten Rechte.

M ü n c h e n , den 4. April 2007

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Australien

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney sucht zum 1. Juli 2008 für einen Zeitraum von 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar.

Die Gemeinde besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwandererfamilien zusammen und ist zugleich für jüngere Gemeindeglieder und Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, offen. Die Gemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin/ihrem Pfarrer, dass sie/er sich sowohl auf ältere Gemeindeglieder als auch auf Familien und Kinder einstellen kann. Zurzeit gibt es ungefähr 400 Gemeindeglieder. Sie leben über ganz Sydney verstreut. Gemeindegliederarbeit in Sydney ist mit viel Autofahren verbunden.

Die gut besuchten Gottesdienste werden wöchentlich in der Stadtkirche im Zentrum Sydneys und in Chester Hill im Westen der Stadt gefeiert. Einmal im Monat wird zusätzlich in Allambie Lutheran Homes im Norden Sydneys ein Gottesdienst gehalten. In der Stadtkirche gibt es einen Kirchenchor. Ein A-Musiker spielt die Orgel in der Stadtkirche.

Ca. 50 Senioren im Altersheim Allambie Lutheran Homes erwarten eine seelsorgerliche Begleitung. An der Deut-

schen Schule ist in der Grundschule Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeinde hat gute Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde am Ort. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien.

Die Gemeinde hat ein geräumiges, sechs Jahre altes Pfarrhaus mit großem Außengelände bei der Kirche in Chester Hill. Die Deutsche Schule liegt leider vom jetzigen Pfarrhaus weit entfernt. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2007

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das Kirchenamt der EKD.

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: (05 11) 27 96-2 35 OKR Paul Oppenheim

Tel.: (05 11) 27 96-2 39 Sachbearbeiter Michael Melle

Fax: (05 11) 27 96-7 17

E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de

michael.melle@ekd.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 84* Mitteilung über die Nachberufung von Mitgliedern des Lutherischen und des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD. Vom 8. Dezember 2006. 129
- Nr. 85* Mitteilung über die Nachberufung von Mitgliedern des Unierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD. Vom 8. Dezember 2006. 129

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- Nr. 86 Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz – GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. EKM S. 122) in der Fassung des Änderungsgesetzes. Vom 17. März 2007. (ABl. Föd. EKM S. 92). 130
- Nr. 87 Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz). Vom 17. März 2007. (ABl. Föd. EKM S. 100) 136

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 88 Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen. Vom 16. November 2006. (KABl. 2007 S. 41) .. 141

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 89 Kirchengesetz zur Auflösung des Personalfonds nach § 7 Abs. 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes. Vom 13. März 2007. (GVOBl. S. 86) 143
- Nr. 90 Rechtsverordnung über die Entwidmung, Umnutzung, Fremdnutzung und Veräußerung sowie den Abbruch von Kirchen. Vom 23. Februar 2007. (GVOBl. S. 86). 143

Evangelische-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 91 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung. Vom 14. Februar 2007. (ABl. S. A 29). 145

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 92 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG), des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG), des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG), der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) und der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO). Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 63) 153
- Nr. 93 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AG PfdG). Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 65) 156
- Nr. 94 Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD). Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 65). 156
- Nr. 95 Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG). Vom 12. Januar 2007. (KABl. S. 67). 157
- Nr. 96 Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg. Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 68). 158
- Nr. 97 Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 69) 159

- Nr. 98 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgewichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG). Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 70) 159
- Nr. 99 Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz – PWG). Vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 70) 160
- Nr. 100 Kirchengesetz über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium (Mitarbeiterwahlgesetz – MWG). Vom 11. Januar 2007. (KABl. S. 86) 165

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Personalnachrichten 167
- Stellenausschreibung 168



Die WGKD hat mit der Eika Wachswerke Fulda GmbH vor wenigen Wochen einen Rahmenvertrag geschlossen, der die Lieferung der gesamten Produktpalette der Firma Eika GmbH zu ausgesprochen günstigen Rahmenvertragskonditionen vorsieht.

Eika ist die bekannteste Kerzenmarke in Deutschland. Seit über 180 Jahren behauptet sie sich auf einem hart umkämpften Markt durch hohe Qualität und eine starke Dienstleistungsmentalität rund um die Kerze.

Das große Produktsortiment umfasst über 2.400 Artikel, so z. B. Standard-, Altar-, Weihnachts-, Osterkerzen und vieles mehr.

Der Mindestauftragswert beträgt 250,— € + 25,— € Servicegebühr. Ab 450,— € Einkaufswert ist die Lieferung frei Haus ohne zusätzliche Servicegebühr. Die Lieferung erfolgt innerhalb von fünf Werktagen ab Bestellung.

Zusätzlich zu den günstigen Rahmenvertragskonditionen können innerhalb von zehn Tagen 3 % Skonto abgezogen werden.

Weitere Einzelheiten zu diesem Vertrag können Sie auf der Internetseite der WGKD unter www.wgkd.de unter der Rubrik »Inneneinrichtung und Ausstattung« entnehmen. Um die Bedingungen im Einzelnen ersehen zu können, ist es erforderlich, dass Sie unter Angabe eines Benutzernamens und Passwortes durch die Geschäftsstelle der WGKD für den geschützten Bereich des Internetauftritts freigeschaltet werden.

Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/2796-446) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH (WGKD)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Tel. 0511/2796-446
Fax 0511/2796-447
info@wgkd.de
www.wgkd.de

